



Herausgeber: Planungsgemeinschaft Region Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vorsitzender: Landrat Günther Schartz, Landkreis Trier-Saarburg  
Leitender Planer: Dipl.-Geogr. Roland Wernig  
Bearbeitung: Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier bei der Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord, Deworastr. 8, D-54290 Trier  
Fon: 06 51 / 46 01 - 2 50, Fax 06 51 / 46 01 - 2 18  
E-Mail: [plg.trier@sgdnord.rlp.de](mailto:plg.trier@sgdnord.rlp.de), Internet: [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de)  
Stand der Berichtsangaben: 30.11.2010

**Trier, 9. Dezember 2010**

– veröffentlicht im Internet unter [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → Materialien –

# Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG .....	S. 4
2. UMSETZUNG DES LEP IV .....	4
2.1 LANDESPROJEKT "RAUM+ RLP 2010" .....	4
2.2 KULTURLANDSCHAFTSKATASTER .....	5
3. NEUAUFSTELLUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS – ROPneu .....	6
3.1 ALLGEMEINES .....	6
3.2 FACHKAPITEL "SCHWELLENWERTE ZUR WEITEREN WOHNBAUFLÄCHENENTWICKLUNG" .....	6
3.3 FACHKAPITEL "EINZELHANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN" .....	8
3.4 FACHKAPITEL "ENERGIEVERSORGUNG" .....	9
3.5 STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG UND NACHBARSTAATLICHE BETEILIGUNG .....	11
4. UMSETZUNG DER REGIONALPLANUNG / REGIONALENTWICKLUNG .....	13
4.1 REGIONALES ENERGIEKONZEPT – FORTSCHREIBUNG 2010 .....	13
4.2 MITWIRKUNG AN BETEILIGUNGSVERFAHREN .....	16
4.3 KOMMUNALE EINZELHANDELSKONZEPTE .....	16
4.4 REGIONALER DIALOG EINZELHANDEL .....	17
5. STRATEGISCHER DIALOG ZUR ZUKUNFT DER REGIONALPLANUNG .....	20
6. ÜBERNAHME VON AUFGABEN DES REGIONALMANAGEMENTS .....	21
7. GRENZÜBERGREIFENDE KOOPERATIONEN .....	22
7.1 GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IN INSTITUTIONEN .....	22
7.2 GRENZÜBERGREIFENDES EU-ESPON-PROJEKT "METROBORDER" .....	22
7.3 GRENZÜBERGREIFENDES EU-INTERREG-PROJEKT "WOHNEN IN LÄNDLICHEN RÄUMEN" .....	24
7.4 GRENZÜBERGREIFENDES MORO "LANDSCHAFTSNETZ MOSEL" .....	25
8. WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG .....	26
8.1 ZUSAMMENARBEIT MIT HOCHSCHULEN .....	26
8.2 MITWIRKUNG IN DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) .....	28
9. AUSBLICK AUF DAS KOMMENDE JAHR .....	29

## 1. Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht 2010 soll allen Mitgliedern der Regionalvertretung sowie der Öffentlichkeit einen Überblick über den Fortgang der verschiedenen Projekte der Planungsgemeinschaft im ausgehenden Jahr verschaffen. Daneben wird ein Ausblick auf die Arbeitsplanung in 2011 gegeben. Insoweit soll der Jahresbericht auch Grundlagen für die Diskussion künftiger Arbeitsschwerpunkte bieten.

## 2. Umsetzung des LEP IV: Landesprojekt "Raum+ RLP 2010"

### 2.1 Landesprojekt "Raum+ RLP 2010"

Vor dem Hintergrund des Ziels der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bei der Siedlungsentwicklung sowie der entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms RhL.-Pfalz 2008 (LEP IV) führte das Land im Berichtsjahr das Projekt "Raum+ Rheinland-Pfalz 2010" durch. Ziel des Projektes ist es, landesweit in einer standardisierten und systematischen Erfassung alle vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale für eine nach innen gerichtete Siedlungs- und Raumentwicklung zu erheben. Das Projekt schafft damit die Grundlagen für ein Monitoring der Siedlungsflächen und fördert ein effizientes Siedlungsflächenmanagement für eine land- und ressourcenschonende, nachhaltige Siedlungsentwicklung. Die Koordinierung des Projektes Raum+ in den Regionen erfolgte durch die Planungsgemeinschaften.

Das Projekt nimmt Innen- und Außenbereiche der Siedlungen in den Blick. Die Erhebung im Innenbereich wird (verbands-) gemeindeweise durch ein beauftragtes Büro (ProRaum Consult in Kooperation mit STRATA Ges. f. Daten- und Informationsmanagement, beide Karlsruhe) vorbereitet. Für den Außenbereich erbringt die obere Landesplanungsbehörde eine Vorleistung aus ROK-Daten (Realnutzung aus den amtlichen Vermessungsdaten [ATKIS] i. V. m. digitalen Flächennutzungsplandaten [FNP]). Diese Vorerhebungen werden sodann in Vor-Ort-Gesprächen mit den Kommunen unter Mitwirkung der unteren und oberen Landesplanungsbehörde sowie des Trägers der Regionalplanung verifiziert. Dazu kommt eine von dem Büro entwickelte Internetplattform zum Einsatz, die dauerhaft eingerichtet wird, als Datenspeicher fungiert und die notwendigen Funktionalität zur Erfassung, Verwaltung und Auswertung der Daten bereitstellt. Das Projekt wird durch das Land Rheinland-Pfalz finanziert (Ministerium des Innern und für Sport – ISM und Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz – MUFV) und ist für die Kommunen kostenfrei sowie hinsichtlich des Mitwirkungsaufwandes überschaubar. Die Ergebnisse der Ersterhebung sowie die Werkzeuge in Form eines individuellen Schreib- und Lesezugriffs auf die Internetplattform werden den Kommunen zur weiteren Verwendung ebenso kostenfrei überlassen. Die Kommunen haben damit die Möglichkeit der Aktualisierung der Daten dann in eigener Verantwortung. Die Landesplanungsbehörden sowie die Planungsgemeinschaften erhalten einen Lesezugriff; nicht autorisierte Stellen haben keinen Datenzugriff. – Die Projektmethodik ist bereits erfolgreich erprobt: Das Büro hat entsprechende Erhebungen u. a. bereits in der Schweiz und in der Rheinpfalz sowie in Baden-Württemberg im Gebiet des Verbandes Region Rhein-Neckar durchgeführt.

Folgende Entwicklungspotenziale werden erhoben:

#### **a. Flächenreserven innerhalb des Siedlungskörpers [Innenentwicklungspotenzial]:**

- Flächen größer 2.000 m<sup>2</sup> (eine Parzelle, Teil einer Parzelle oder mehrere Parzellen)
- Benachbarte Baulücken (benachbarte nicht überbaute Einzelbauplätze, zusammen > 2.000 m<sup>2</sup>)
- Nachverdichtung (größere Wohngebiete, überbaut mit niedriger Ausnutzung)

#### **b. Noch nicht realisierte Außenentwicklung [Außenentwicklungspotenzial]:**

- Flächen > 2.000 m<sup>2</sup> (noch unbaut, außerhalb des Siedlungskörpers, im FNP gesichert)

Baulücken innerhalb des Siedlungskörpers, die kleiner als 2.000 m<sup>2</sup> sind, werden in der Vorauserhebung durch das beauftragte Büro miterfasst und den Gemeinden an die Hand gegeben. Eine nähere Überprüfung erfolgt allerdings nicht; ebenso bleiben diese Baulücken in den weiteren Auswertungen zur Bauflächenpotenzialermittlung im Rahmen von Raum+ zunächst unberücksichtigt. Die Gemeinden wird damit jedoch eine gute Grundlage für den Aufbau eines Baulücken-Katasters zur Verfügung gestellt..

Eine erste Vorabinformation der Gemeinden in der Region erfolgte durch die Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 12.02.2010, dem schon entsprechende Informationsmaterialien beigelegt waren. Das Projekt "Raum+ RLP 2010" und darauf aufbauende Aktivierungsstrategien für innerörtliche Flächenpotenziale wurden auch im Rahmen der Veranstaltung "Nachhaltige Flächenhaushaltspolitik" des MUFV in Kooperation mit dem ISM am 25. Februar 2010 in Schloss Waldthausen bei Mainz vorgestellt, bei der zahlreiche Kommunalvertreter anwesend waren. Am 17.05.2010 fand dann die regionale Auftaktveranstaltung in Trier statt, die auf reges gemeindliches Interesse stieß. Am 18.05.2010 erfolgten in der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie in der Gemeinde Morbach die Ersterhebungen in der Region Trier. Die regionsweite Erhebung schloss in drei zeitlichen Blöcken im Juli, September und Oktober 2010 an. In der Region Trier wie auch in allen anderen Teilräumen des Landes haben alle Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden an der Erhebung teilgenommen, und das Projektziel nach landesweit vollständiger und einheitlicher Erfassung der Siedlungsflächenpotenziale ist erreicht. Am 10.02.2011 ist die Abschlussveranstaltung des Projektes geplant, zu der alle Kommunen eingeladen werden. Neben der Ergebnisdarstellung sollen dabei insbesondere Fragen der zukünftigen Pflege des Datenbestandes und die Möglichkeiten zum Ausbau des Datenbestandes bis hin zu einem Baulückenkataster durch die Gemeinden thematisiert werden.

Neben dem unmittelbaren städtebaulichen Wert sind die Projektergebnisse auch für die Regionalplanung von Bedeutung, denn die Siedlungsflächenpotenziale finden Eingang in die nach LEP IV-Vorgabe im neuen Regionalplan vorzusehende verbindliche Festlegung von "Schwellenwerten für die Wohnbauflächenentwicklung" (vgl. Kap. 3.2).

## **2.2 Kulturlandschaftskataster**

Das Landesentwicklungsprogramm Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV) legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Erhaltung und Entwicklung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz. So sind nach dem Ziel 92 des LEP IV die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Nach den Vorgaben des Ziel 93 LEP IV soll die Regionalplanung die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachbehörden konkretisieren und auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften ausweisen. Das angesprochene Kulturlandschaftskataster soll vom Land unter Federführung des Ministeriums des Innern und für Sport (ISM) erarbeitet werden. Für dieses Projekt hat das ISM einen Auftrag an das Planungsbüro FIRU aus Kaiserslautern in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Mainz (Lehrstuhl Prof. Dr. Müller) und der Universität Trier (Lehrstuhl Prof. Dr. Eberle) vergeben. Am 22.11.2010 wurde mit einer öffentlichen Auftaktveranstaltung der Startschuss für die Erarbeitung des Kulturlandschaftskatasters gegeben. Zur fachlichen Begleitung des Arbeitsprozesses hat das Land am gleichen Tag einen Fachbeirat für Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz eingesetzt. Als Vertreter der Geschäftsstellen der Planungsgemeinschaften von Rheinland-Pfalz wurde der Umweltreferent der Planungsgemeinschaft Region Trier in den Fachbeirat berufen. Nach derzeitiger Planung soll der Fachbeirat in 7 Sitzungen den Aufstellungsprozess des Kulturlandschaftskatasters fachlich begleiten. Der Abschluss der Auftragsarbeiten ist für März

2012 vorgesehen. Da die Pflege und Weiterentwicklung des Kulturlandschaftskatasters allerdings ein mittel- bis langfristiger Prozess sein soll, wird damit lediglich die Initialphase zur Aufstellung eines Kulturlandschaftskatasters abgeschlossen sein. – Über den Fortgang der Arbeiten am Kulturlandschaftskataster wird die Geschäftsstelle die Gremien der Planungsgemeinschaft anlassbezogen informieren.

### **3. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans – ROPneu**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Fachkapitel für den ROPneu liegen in von der Regionalvertretung beschlossenen, noch am Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) III orientierten Entwurfsfassungen vor. Den Entwürfen liegen Vorabstimmungen mit den Kommunen (tlw.) sowie intensive Beratungen in den Fachausschüssen zugrunde. Im Hinblick auf die nun verbindlichen Ziele und Grundsätze des seit dem 25.11.2008 wirksamen LEP IV sind die Fachkapitel-Entwürfe, soweit erforderlich, anzupassen. Je nach Änderungsumfang sind komplette Neufassungen der Fachkapitel zu entwerfen; gänzlich neue Aspekte sind zu ergänzen. Diese Arbeiten wurden im Berichtsjahr fortgeführt.

Soweit die Änderungs-/Ergänzungsgegenstände es erfordern, werden noch einmal die Fachausschüsse mit den neugefassten Fachkapiteln bzw. vorbereitend neuen Thematiken befasst, bevor im Planungsausschuss dann angepasste, neugefasste und neue Fachkapitel für einen LEP IV-kompatiblen Gesamtentwurf des ROPneu in die weitere Beratung der Beschlussorgane der Planungsgemeinschaft gegeben werden. – Dieses Vorgehen würdigt die bisherige Beratungsfolge und genügt den faktischen arbeitsökonomischen Erfordernissen.

Wesentliche Grundlage für den ROPneu-Entwurf sind die von den entsprechenden Landesfachdienststellen zu erarbeitenden Fachplanungsbeiträge. Bereits in der Darstellung des Jahresberichtes 2009 (dortiges Kap. 3.2) wurde festgestellt, dass die verzögerte Bereitstellung dieser Planungsbeiträge das Einhalten der 3-Jahres-Frist, binnen der nach Inkrafttreten des LEP IV gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) der ROPneu zur Genehmigung vorzulegen ist (also bis zum 24.11.2011), erschwert und nach heutiger Einschätzung als nicht mehr realistisch erscheinen lässt. Nach gegenwärtigem Stand – noch immer gibt es einige offene Fragen resp. noch nicht abschließend vorliegende Sachverhalte bei den Zuarbeiten von Grundlagendaten der Fachplanungsstellen zum ROPneu – und der internen Arbeitsplanung dürfte eine Genehmigungsvorlage des ROPneu erst in 2012 erreichbar sein. Das Überschreiten der 3-Jahres-Frist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LPIG hat zunächst nur die Rechtsfolge, dass von der Genehmigungsbehörde eine Nachfrist gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 LPIG gesetzt werden wird. Insoweit führt die Fristüberschreitung weder dazu, dass der neue Regionalplan rechtsfehlerhaft wird, noch führt sie dazu, dass der bisherige Regionalplan an Rechtswirkung einbüßt.

#### **3.2 Fachkapitel "Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung"**

Zur Steuerung der zukünftigen Siedlungsentwicklung hat der Regionale Raumordnungsplan für die Region Trier bisher "Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf" für die Gebietsbereiche der Flächennutzungsplanung (Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte, verbandsfreie Städte und Gemeinden) vorgegeben. Diese Orientierungswerte wurden als ha-Angaben zukünftig notwendigen und in der Flächennutzungsplanung darzustellenden (Neu-) Baulandes aus der zu erwartenden Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung sowie entsprechend zu erwartender Wohnungsbedarfe und -dichten mit einer zeitlichen Reichweite von 10 Jahren abgeleitet. Die Werte waren in der Qualität eines Grundsatzes der Raumord-

nung bei der Ermittlung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes unter Darstellung noch vorhandener Flächenreserven zu berücksichtigen. Abweichender Wohnbauflächenbedarf war im Rahmen der Flächennutzungsplanung gesondert zu begründen.

Das am 25.11.2008 in Kraft getretene neue Landesentwicklungsprogramm Rhl.-Pfalz (LEP IV) formuliert vor dem Hintergrund des Ziels, die Flächenneuanspruchnahme landesweit zu reduzieren und der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen (Z 31), folgende Zielvorgabe (Z 32):

*"In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der "mittleren Variante" der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen."*

Nach der Begründung zu diesem Ziel werden die "Schwellenwerte" als zentrales Element zur Steuerung der quantitativen Wohnbauflächenentwicklung angesehen. Dabei werden zukünftiger Wohnbauflächenbedarf und Flächenreserven als schon vorhandene Flächenpotenziale gegenübergestellt. Im Ergebnis sind die Schwellenwerte als Flächenobergrenze für (neues) Bauland seitens der regionalen Planungsgemeinschaften mindestens für die Träger der Flächennutzungsplanung vorzugeben. Die weitere Konkretisierung bis zur Ortsebene ist durch die Regionalplanung möglich, aber nicht zwingend und verbleibt ansonsten in der Zuständigkeit der vorbereitenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde als Planungsspielraum gegenüber den Ortsgemeinden.

Die Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegung der Schwellenwerte und die Methodik für ihre Berechnung war Gegenstand intensiver Abstimmungen mit oberer und oberster Landesplanungsbehörde. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind in den "Hinweisen und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne" – LEP IV-Erlass – der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium des Innern und für Sport (ISM) vom 09.06.2009, Az. 14 146-25:37, unter dortiger Ziff. 4.2.3.2 nebst Anlage 4 eingeflossen. Die Beachtung der "Hinweise und Erläuterungen" ist Grundlage für die Genehmigung der regionalen Raumordnungspläne.

Wesentliches Abstimmungsergebnis ist, dass im regionalen Raumordnungsplan die qualitative Dimension des Schwellenwertes, also die Berechnungsmethodik, festgelegt wird, während die quantitative Dimension des Schwellenwertes, also der konkrete Wert an sich, erst im jeweiligen Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt der Fortschreibung desselben festgelegt wird. Damit ist sichergestellt, dass in die konkrete Schwellenwertermittlung die zum Bauleitplanungszeitpunkt tatsächlich vor Ort gegebene Bedarfs- und Potenzialsituation eingeht. Die entsprechende Vorlage der Gemeinde wird dann im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanung gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch die zuständige Landesplanungsbehörde auf Plausibilität und Zielkonformität überprüft. – Zur Veranschaulichung der kommunalen Planungsspielräume werden die sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des ROPneu rechnerisch für den Planungshorizont 2020 ergebenden Schwellenwerte im Regionalplan tabellarisch dargestellt.

Der o. a. LEP IV-Erlass gibt die Berechnungsmethodik für die Schwellenwerte vor. Sie ergeben sich aus dem für die Planreichweite (Planungshorizont 2020) ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen abzüglich des schon vorhandenen Potenzials an Wohnbauflächen zum jeweiligen Planungszeitpunkt. Die Parameter zur Bedarfs- und Potenzialermittlung sind dabei ebenfalls vorgegeben definiert. Für die Potenzialermittlung werden u. a. die Ergebnisse des in Kap. 2.1 vorgestellten Projektes "Raum+ RLP 2010" he-

rangezogen. In diesem Rahmen bestehen für die Regionalplanung begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten, um besonderen Funktionen von Gemeinden (bspw. als zentraler Ort oder Ort mit 'W'-Funktion) und besonderen Situationen (bspw. Gemeinden mit hoher Wohnbaulandnachfrage in Grenznähe zu Luxemburg) Rechnung zu tragen.

Die Geschäftsstelle hat im Berichtsjahr einen ersten Arbeitsentwurf für dieses Fachkapitel des neuen Regionalplans erstellt und in die vorbereitende Gremienberatung gegeben, der nach weiterer Qualifizierung in 2011 einer abschließenden Beschlussfassung zuzuführen ist.

### **3.3 Fachkapitel "Einzelhandel und Dienstleistungen"**

Im Berichtsjahr abgeschlossen wurde die Entwurfserarbeitung zur Instrumentierung des Fachkapitels "Einzelhandel und Dienstleistungen" im neuen Regionalen Raumordnungsplan (ROPneu) als Weiterentwicklung der bereits seinerzeit beschlossenen Entwurfsfassung im Hinblick auf Veränderungen in den landesplanerischen Vorgaben infolge des neuen Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz 2008 (LEP IV) abgeschlossen. – Im LEP IV wird grundsätzlich an den bisherigen Erfordernissen "Zentralitätsgebot", "städtebauliches Integrationsgebot", "Nichtbeeinträchtigungsgebot" sowie "Agglomerationsverbot" festgehalten. Im Einzelnen wird nunmehr u. a. aber

- bei Größenangaben auf die 'Verkaufsfläche' anstelle der bisherigen Bezugsgröße 'Geschossfläche' im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) abgehoben, was aus Praktikabilitätsgründen zu begrüßen ist, zumal nach der Rechtsprechung zwischenzeitlich anerkannte Verkaufsflächenabgrenzungen insbesondere im Hinblick auf die Unterscheidung von großflächigen und nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben vorliegen,
- durch vergrößerte Planungsspielräume aktuellen Entwicklungen im Einzelhandel zu größeren Verkaufseinheiten auch im Bereich der Nahversorgung Rechnung getragen,
- die Verpflichtung der Kommunen als zentrale Orte zur Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen, Ergänzungsstandorten und Listen innenstadtrelevanter sowie nicht innenstadtrelevanter Sortimente festgeschrieben.

Weitere Angaben enthalten die "Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des LEP IV und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne" des ISM als oberste Landesplanungsbehörde vom 09.06.2009, Az. 14 146-25:37. – Vorgaben des LEP IV mit Zielwirkung sind in den Fachkapitelentwurf des ROPneu nachrichtlich übernommen.

Darüber hinaus sind folgende regionalplanerische Festlegungen vorgesehen:

- Aufnahme eines Grundsatzes zur Quantifizierung der an Ergänzungsstandorten in der Regel maximal zulässigen Größe der innenstadtrelevanten Randsortimente, um sicherzustellen, dass an diesen Standorten, an denen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten nicht zulässig sind, auch keine entsprechenden Randsortimente in großflächiger Größenordnung als (untergeordneter) Teil eines ansonsten nicht innenstadtrelevanter Waren anbietenden Einzelhandelsbetriebes wie bspw. eines Möbelmarktes entstehen,
- Herausstellung der Begründungspflicht der Kommunen als zentrale Orte hinsichtlich der Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen, Ergänzungsstandorten und Listen innenstadtrelevanter sowie nicht innenstadtrelevanter Sortimente in einem eigenen Zielsatz mit der Hinleitung zur Erstellung

kommunaler Einzelhandelskonzepte, um eine strategische und ganzheitliche Betrachtung der Einzelhandelsthematik in den jeweiligen Kommunen zu erreichen,

- Aufnahme eines Grundsatzes zur Prüfung der Erarbeitung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) für eine regional abgestimmte, nachhaltige, verträgliche und wettbewerbsfähige Einzelhandelsentwicklung in der Region Trier (vgl. Kap. 4.4)..

### 3.4 Fachkapitel "Energieversorgung"

Nach Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV) hat die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung sowie zur effizienten und rationellen Energieerzeugung zu treffen. Dabei soll grundsätzlich die Nutzung erneuerbaren Energien an geeigneten Standorten ermöglicht und ausgebaut werden. Weitere Angaben enthalten die "Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des LEP IV und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne" des ISM als oberste Landesplanungsbehörde vom 09.06.2009, Az. 14 146-25:37. Dabei wird insbesondere auf eine geordnete Ansiedlung der Windenergie eingegangen, wozu regionalplanerische Steuerungsansätze unter besonderer Berücksichtigung des "Repowerings" entwickelt werden sollen. Ergänzend zur Windenergie kann die Regionalplanung räumliche Festlegungen für andere erneuerbare Energien, bspw. Photovoltaik, vornehmen, soweit diese fachlich begründet sind.

Mit der Fortschreibung des regionalen Energiekonzeptes 2010 hat die Planungsgemeinschaft Region Trier eine fundierte Grundlage i. S. d. LEP IV geschaffen und übernimmt damit eine Vorreiterrolle in Rhl.-Pfalz (vgl. Kap. 4.1). Im Berichtsjahr wurde darauf aufbauend ein entsprechender Fachkapitelentwurf erarbeitet und in die Gremienberatung gegeben. Vorauslaufend wurden Vorschläge zur (weiteren) regionalplanerischen Behandlung der Photovoltaiknutzung und zur Windenergienutzung erarbeitet und ebenfalls in die regionalpolitische Beratung gegeben:

- Photovoltaiknutzung:** Die Fortschreibung des Energiekonzeptes 2010 weist nach, dass neben der Windenergie die Solarenergie das größte Ausbaupotenzial im Vergleich der erneuerbaren Energien in der Region besitzt. Zudem ist aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Standorten zur gewerbsmäßigen Stromproduktion durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eine regionalplanerische Standortvorsorge geboten. Es wurde daher vorgeschlagen, in der Regionalplanung eine Standortvorsorge für die Photovoltaiknutzung auf Freiflächen in der Region Trier, wiederum als landesweiter Vorreiter, zu realisieren.

Planungsrechtlich unterliegen PV-FFA anders als bspw. Windenergieanlagen nicht dem Privilegierungstatbestand des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung wie auch für den Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist insoweit regelmäßig ein qualifizierter Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund soll auf eine abschließend verbindliche regionalplanerische Standortsteuerung verzichtet werden. Vielmehr ist vorgesehen, zur Unterstützung der kommunalen Planung auf der Grundlage eines Kriterienkataloges im regionalen Maßstab besonders geeignete, regionalplanerisch konfliktfreie, mögliche Standorte für die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA als Vorbehaltsgebiete im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans (ROPneu) festzulegen. Diese Vorbehaltsgebiete wären dann als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen als (regional-) planerische Vorleistung besonders zu berücksichtigen. Es erfolgt jedoch keine zwingende Verpflichtung auf diese Standorte.

Die Vorbehaltsgebiete für PV-FFA sollen nach rein planerischen Kriterien festgelegt werden, die gleichermaßen auf Acker-, Grünland- und sonstige Flächen Anwendung finden. Die zum Planaufstellungszeitpunkt geltenden Abnahme- und Vergütungsbedingungen des EEG für Solarstrom sollen aufgrund des Vorsorgeansatzes, nicht absehbarer möglicher Rechtsänderungen sowie der Erwartung der Solarstrombranche nach mittelfristig börsenfähiger Rentierlichkeit der Solarstromerzeugung ohne EEG-Vergütung unberücksichtigt bleiben. Der Kriterienkatalog wurde in Rückkopplung mit den Landkreisen als Zulassungsbehörden und hinsichtlich PV-FFA bereits planerisch aktiven Gemeinden entwickelt und wird bereits informell angewendet. Er setzt sich aus Positivkriterien (Lage zu Umspanneinrichtungen und Hochspannungsleitungen) sowie Negativkriterien (Arten- und Biotopschutz/Landschaftsbild/Erholung, Wasserwirtschaft, Flächennutzung und natürliche Ressourcen) zusammen.

Im Ergebnis umfasst die vorgeschlagene Vorbehaltskulisse 115 Gebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 3.550 ha. Da die Vorbehaltsgebiete einer Abwägung zugänglich und begründete Abweichungen möglich sind, ist nicht von einer vollständigen Umsetzung auszugehen. Würde ein Umsetzungsmaß in der Größenordnung des derzeitigen Standortsicherungsansatzes für die Windenergie erreicht (etwa 25 km<sup>2</sup>), wäre nach der zur Fortschreibung des regionalen Energiekonzeptes 2010 in Auftrag gegebenen Studie des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) und der planungsgruppe agl bis zu 1/3 Energieertrag gemessen am Gesamtstrombedarf der Region Trier zum Planaufstellungszeitpunkt durch PV-FFA erzielbar.

- b. **Windenergienutzung:** Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) in der Region Trier wird seit dem 07.06.2004 durch den verbindlichen "Regionalen Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie" abschließend geregelt. Darin wird das Planungsziel nach räumlicher Konzentration von WEA auf gut geeignete Standorte zugunsten der Freihaltung anderer, nach den zugrundegelegten Planungskriterien für die Windenergienutzung ungeeigneter Bereiche durch die Festlegung von 'Vorranggebieten für die Windenergienutzung' mit verbundenem Außenausschluss erreicht. Die Teilfortschreibung nutzt damit die Steuerungsoption des sog. 'Planvorbehaltes' gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der ansonsten der Privilegierung unterliegenden WEA aus.

Die Teilfortschreibung wurde in zahlreichen Rechtsstreiten bis hin zum Bundesverwaltungsgericht inzidenter überprüft und ohne Einschränkungen bestätigt. Für den Vollzug im Rahmen von Zulassungsentscheidungen über raumbedeutsame WEA besteht damit für Genehmigungsbehörden, Betreiber und Investoren, Gemeinden sowie für Bürgerinnen und Bürger ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

Die 90 regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung nehmen bei einer durchschnittlichen Größe von rd. 27 ha eine Gesamtfläche von 2.412 ha ein. Nach dem seinerzeitigen Referenzstandort des Windparks Hinzert-Pöler/Reinsfeld, wo 9 1,5-MW-WEA einen knapp 40 ha großen Standort überstellen, wurde als quantitatives Planungsziel der Teilfortschreibung 2004 eine Flächensicherung und -vorsorge für (rechnerisch) rd. 540 WEA der 1,5-MW-Klasse angestrebt.

Derzeit sind regionsweit rd. 400 WEA am Netz, und die o. a. IfaS-Studie weist gutachterlich noch signifikante Zubau- und Reopweringpotenziale innerhalb der derzeit gesicherten Vorranggebietskulisse nach.

Der planungsrechtliche Rahmen der Teilfortschreibung zur Sicherung von Standorten für die Windenergienutzung wurde seinerzeit eng mit den Gemeinden abgestimmt. Zwischenzeitlich sind jedoch eine ganze Reihe von kommunalen Begehren nach weiteren Standorten für die Windenergienutzung außerhalb dieses Rahmens bekannt geworden. Ihnen kann gegenwärtig nicht entsprochen werden, da sie auf Standorte außerhalb der regionalplanerisch verbindlichen Vorranggebiete abzielen und insoweit nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Regionalvorstand in seiner VI/2. Sitzung am 24.06.2010 dafür ausgesprochen, grundsätzlich an dem bisherigen regionalplanerischen Konzept festzuhalten, gleichzeitig aber schon in Überlegungen für einen strukturierten Prozess zur möglichen Fortentwicklung der Regionalplanung zur Windenergienutzung einzutreten.

Die Geschäftsstelle hat daraufhin mögliche Planvarianten geprüft:

- Variante "Integration": Danach würde die bisherige planerische Konzeption beibehalten, aber in den ROPneu und damit in das Aufstellungsverfahren integriert. Die Windenergieplanung wird damit der für die Regionalplanung zwischenzeitlich verpflichtenden strategischen Umweltprüfung (SUP) und v. a. der landesplanungsrechtlichen Anhörung gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) und insoweit neuen Anregungen und Hinweisen der zu beteiligenden Kommunen, anderen Stellen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, worüber neu abzuwägen wäre. – Diese Planvariante ist geeignet, die abschließende regionsweite Steuerung der Windenergienutzung rechtssicher beizubehalten. Gleichzeitig würde eine Öffnung zugunsten neuer (kommunaler) Standortbegehren in solchen Fällen möglich, in denen bisher keine regionalplanerischen Kriterien, sondern allein die städtebaulichen Konzeptionen gem. § 9 Abs. 2 LPIG ausschlussbegründend waren, die Kommunen nunmehr zu städtebaulichen Änderungen bereit und die übrigen im ROPneu vorgesehenen Festlegungen sowie sonstige Belange damit vereinbar sind.
- Variante "Neukonzeption": Grundsätzlich denkbar ist auch eine Neukonzeption mit einer weitergehenden Öffnung zugunsten neuer Standorte für die Windenergienutzung durch eine teilräumliche Rücknahme von regionalplanerischen Vorgaben mit dem Ziel einer Rahmenplanung. Eine solche Rahmenplanung könnte in zwei Gebietskategorien gestaltet werden: Vorranggebiete für die Windenergienutzung (bisherige Standortkulisse) und Ausschlussgebiete (nicht mit der Windenergienutzung zu vereinbarende anderweitige materielle Kernbelange). Daneben verblieben Restbereiche, in denen die Regionalplanung von einer Steuerung der Windenergienutzung absieht. In diesen Restbereichen bestünden dann für die nachgelagerten Plan- und Zulassungsebenen Ansiedlungsspielräume für neue WEA-Standorte. – Auch bei dieser Planvariante kann Rechtssicherheit erwartet werden. Der abschließende regionsweite Steuerungsansatz würde aber aufgegeben, und die Restbereiche in vollem Umfange den Kommunen überantwortet. Eine Steuerung der räumlichen Verteilung von WEA wäre dort dann nur über die Flächennutzungsplanung möglich, ansonsten würde die Privilegierung greifen.

Zu dem Themenkomplex "Energieversorgung" soll insgesamt im ausgehenden Berichtsjahr noch eine abschließende Beschlussfassung der Regionalvertretung herbeigeführt werden.

### **3.5 Strategische Umweltprüfung und nachbarstaatliche Beteiligung**

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau) vom 24.06.2004 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bau- und Planungsrecht erfolgt. Dieses Artikelgesetz ändert u. a. auch das Raumordnungsgesetz (ROG) und fügt im dortigen § 7 die Bestimmung ein, wonach für Raumordnungspläne eine **(strategische) Umweltprüfung (SUP)** i. s. d. vorgenannten EU-Richtlinie durchzuführen ist. Diese Bestimmung aus dem ROG wurde in das Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) übernommen (§ 6a LPIG). Damit ist der neue Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu) SUPpflichtig. Bei dieser "Plan-UP" geht es anders als bei der vorhabenbezogenen "Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)" nicht um den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Festlegungen im ROPneu, sondern um die Ermittlung von möglichen Auswirkungen auf die Umwelt im Umsetzungsfall, die vom Planungsträger in die Gesamtabwägung einzustellen sind. Insoweit ist die Umweltprüfung planaufstellungsbegleitend an-

gelegt und muss bereits frühzeitig im Planungsprozess beginnen, um mögliche Umweltauswirkungen bereits in die Abwägung der planerischen Festlegungen einstellen und den Umgang mit den Umweltbelangen dokumentieren zu können.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum ROPneu sind danach folgende Verfahrensschritte der SUP abzuarbeiten:

1. Festlegung des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades der Plan-UP ("Scoping"),
2. Erstellung des Umweltberichtes (1. Entwurf),
3. Beteiligung von Behörden, Öffentlichkeit und Nachbarstaaten,
4. Anpassung Umweltbericht nach Prüfung von Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (2. Entwurf),
5. Erstellung der Genehmigungsvorlage des Plans mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung.

Um wie oben dargelegt eine prozessbegleitende SUP gewährleisten zu können, wurde bereits frühzeitig, in der Zeit vom 20.12.2006 bis zum 19.02.2007, das Scopingverfahren (1.) zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades und damit der erste förmliche Verfahrensschritt zur Neuaufstellung des Regionalplans durchgeführt. Von den 23 beteiligten Behörden haben 18 Anregungen vorgebracht. Dabei sind 59 Themenbereiche angesprochen worden, wovon sich 40 auf die Umweltprüfung beziehen. 15 Anregungen beziehen sich konkret auf die vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Umweltprüfung und sollen bei der weiteren Durchführung der SUP berücksichtigt werden bzw. müssen im Vorfeld der eigentlichen Prüfung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden. So konnte zwischenzeitlich auf der Grundlage diesbezüglicher Anregungen zwischen der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft und der oberen Naturschutzbehörde ein modifiziertes Verfahren zur Verträglichkeitseinschätzung von FFH- und Vogelschutzgebieten mit vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsflächen vereinbart werden. Das Scoping basierte noch auf einer ROPneu-Fassung, die noch nicht in vollem Umfang "LEP IV-kompatibel" war, weil seinerzeit erst Entwürfe des neuen Landesentwicklungsprogramms vorlagen. Anregungen aus dem Scoping, die auf die Übernahme von Inhalten des damaligen LEP IV-Entwurfs in den ROPneu abzielten und auch die damit verbundenen Abschlussmöglichkeiten im Rahmen der SUP beinhalten, müssen in der SUP geprüft und ggf. berücksichtigt werden, da das LEP IV inzwischen Verbindlichkeit erlangt hat. Eine weitergehende Berücksichtigung zum Zeitpunkt des Scopings noch nicht bekannter Vorgaben des LEP IV ist im Rahmen des ROPneu zu prüfen und wird, sofern SUP-relevant, auch in der Umweltprüfung berücksichtigt. – In Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde als Genehmigungsbehörde für den ROPneu kann mit dieser Vorgehensweise eine Wiederholung des Scopings vermieden werden.

Während das Scoping von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft durchgeführt worden ist, wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte ein Planungsbüro beauftragt. – Nach der Vorschrift des § 14 Abs. 5 LPIG nimmt "... die örtlich zuständige obere Landesplanungsbehörde ... die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, insbesondere stellt sie die Entwürfe für die regionalen Raumordnungspläne ... her". Insoweit trägt das Land die Kosten für die zu beauftragende SUP, und als zuständige Stelle vergibt die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, obere Landesplanungsbehörde, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft den entsprechenden Auftrag. – Nach einer beschränkten Ausschreibung und Auswertung der eingegangenen Angebote ist im Berichtsjahr in enger Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft die Vergabeentscheidung durch die SGD Nord zugunsten des Büros BGHplan, Trier, gefallen. Dieses Büro hat auch die Landschaftsrahmenplanung zum neuen Regionalplan Trier erarbeitet, woraus für die SUP entsprechende Synergieeffekte erwachsen können.

Zur Vorbereitung des Verfahrensschrittes 2 bestanden bereits im Berichtsjahr intensive Kontakte zwischen der Geschäftsstelle und dem Büro; der gegenwärtige Entwurfsstand des ROPneu und die hier vorliegenden regionalplanerisch relevanten Abwägungsgrundlagen sind dem Büro bereits zur Verfügung gestellt worden.

Wie oben dargestellt, schreibt die SUP im Verfahrensschritt 3 eine **Beteiligung der Nachbarstaaten** – im Falle des hiesigen ROPneu Luxemburg und Belgien – förmlich vor. Nach Art. 7 "Grenzüberschreitende Konsultationen" und der ergänzenden Art. 8 und 9 der maßgeblichen EU-Richtlinie

- hat eine Beteiligung zu erfolgen, wenn der Planungsträger erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat erwartet oder der Nachbarstaat eine Beteiligung beantragt,
- ist sodann eine Kopie des Planentwurfs und des Umweltberichtes zu übersenden,
- teilt der Nachbarstaat anschließend mit, ob er Konsultationen wünscht,
- muss im Falle gewünschter Konsultationen eine Verständigung über die Einzelheiten zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat sowie eine Verständigung über die Dauer der Konsultationen erfolgen,
- sind, soweit im Weiteren Anregungen und Hinweise aus dem Nachbarstaat zum Planentwurf und zum Umweltbericht eingehen, selbige vom Planungsträger zu prüfen und in die Abwägung im weiteren Planungsgang einzustellen,
- ist das Abwägungsergebnis dem Nachbarstaat in Form des fertiggestellten Plans, der zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung und zum Monitoring mitzuteilen.

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz ist durch das Ministerium des Innern und für Sport vorgesehen, diese nachbarstaatliche Beteiligung im Zuge der aktuell anstehenden und davon betroffenen Regionalplanaufstellungsverfahren in der Westpfalz und in der Region Trier aktiv zu begleiten und zu unterstützen. Intention dabei ist es, durch aus Landesmitteln finanzierte ergänzende Angebote und Leistungen, die über den vorstehenden Beteiligungspflichtrahmen hinaus gehen (wie Übersetzungen der Plandokumente, Informationsveranstaltungen und workshops mit Simultanübersetzung etc.), den grenzüberschreitenden Planungsdialog zu fördern und zu einem echten Mehrwert für die Planwerke zu gelangen. Dabei soll am Ende auch eine Evaluierung mit Schlussfolgerungen für zukünftige nachbarstaatliche Beteiligungen stattfinden. – Aus Sicht der Geschäftsführung ist diese Landesunterstützung, die in Vorausgesprächen im Berichtsjahr schon vorbereitet wurde, uneingeschränkt zu begrüßen. Das Vorhaben wird zunächst am ROPneu Westpfalz mit dem größeren Verfahrensfortschritt in der Beteiligung Frankreichs erprobt. In der Region Trier wäre der erste Schritt eine baldige Kontaktaufnahme mit den Planungsstellen in Luxemburg und Belgien, wenn ein erster Gesamtentwurf des ROPneu vorliegt, um schon frühzeitig nachbarstaatliche Belange ggf. berücksichtigen zu können. – Die Beteiligung der nationalen Nachbarn (Saarland, Nordrhein-Westfalen) bleibt unberührt und erfolgt wie bisher.

## **4. Umsetzung der Regionalplanung**

### **4.1 Regionales Energiekonzept – Fortschreibung 2010**

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV) sind die Regionen zur Erstellung regionalen Energiekonzepte angehalten (vgl. Kap. 3.4). Zur sachgerechten Abarbeitung dieser Vorgabe bedurfte es der Fortschreibung des Energiekonzeptes für die Region Trier, das als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung in einer Erstfassung bereits im Jahr 2001 vorgelegt wurde.

Die Planungsgemeinschaft hat in diesem Zusammenhang das 'Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)' am Umwelt-Campus Birkenfeld der Fachhochschule Trier, Prof. Dr. Peter Heck, in Arbeitsgemeinschaft mit der 'Planungsgruppe agl', Saarbrücken, beauftragt, Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energien zur Fortschreibung des regionalen Energiekonzeptes zu erarbeiten. Daneben wurde Herr Dipl. Geogr. Peter Buchmann, Trier, mit der Evaluierung des 2001er Konzeptes beauftragt. Die Studien, deren Abschlussberichte im März des Berichtsjahres vorgelegt wurden, stellen Beiträge zur "Fallstudie Region Trier" im Rahmen eines Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) dar und wurden mit Bundesmitteln (21.500 €) sowie einer Landeszuwendung (8.500 €) gefördert. Die Ergebnisse zeigen, dass regenerative Energien in der Region Trier bereits intensiv genutzt werden und weitere bedeutende Potenziale vorhanden sind. Eine landesweit vergleichende Betrachtung des Statistischen Landesamtes Rhl.-Pfalz zur aktuellen Ökostromerzeugung im August des Berichtsjahres bestätigt dies mit einem Spitzenplatz für die Region Trier. – Die Kurzfassung und die ausführlichen Langfassungen der Studien sind auf der website der Planungsgemeinschaft im Internet unter [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → Materialien mit download-Möglichkeit verfügbar.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studien:

- Evaluierung Konzept 2001:  
Das regionale Energiekonzept 2001 hat als informelles Instrument der Regionalentwicklung zu einem positiven Umfeld in der regionalen Energielandschaft und mit Hilfe der regionalen Bündnisse und Netzwerke zu einer deutlichen Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energien in der Region geführt. Das Konzept ist bei hohem Bekanntheitsgrad weit verbreitet und hat auch bereits vielfach projektanstoßende Umsetzungswirkung entfaltet.
  - Regionsweit erzeugte Menge an erneuerbarer Energie:
    - **rd. 1.968 GWh pro Jahr (etwa 1.560 GWh/a Strom und ca. 408 GWh/a Wärme)**
  - Strom- und Wärmebedarf in der Region:
    - jährlicher Strombedarf: etwa **3.071 GWh**
    - jährlicher Wärmebedarf: etwa **6.697 GWh**
    - insgesamt: rund **9.769 GWh/a**
  - Energieertrag aus erneuerbaren Energien:
    - gemessen am heutigen Strom- und Wärmebedarf der Region: insgesamt **rd. 20%**
    - gemessen nur am **Strombedarf**: rd. **51%**
    - gemessen nur am **Wärmebedarf**: rd. **6%**
- Windenergie** liefert mit rd. **25%** den höchsten bilanziellen Beitrag der regenerativen Energieträger zur Deckung des Strombedarfs, gefolgt von **Wasserkraft** mit rd. **20%**. **Photovoltaik, Biomasse sowie Deponie- und Klärgas** kommen **zusammen** auf rd. **6%**. Beim Wärmebedarf wird der überwiegende Anteil der erneuerbaren Energieträger durch Holz in seinen verschiedenen Einsatzformen abgedeckt.
- CO<sub>2</sub>-Reduktion durch die Nutzung erneuerbarer Energien:
    - regionsweite jährliche Einsparung: rd. **1,1 Mio. t CO<sub>2</sub>** (**31%** bezogen auf konventionelle Energieerzeugung)
  - Potenziale Photovoltaik (Freiflächen-Anlagen):
    - regionalplanerisch konfliktfrei möglicher Energieertrag auf Grünland: zwischen **38 und 58%** (gemessen am Gesamtstrombedarf der Region)
    - regionalplanerisch konfliktfrei möglicher Energieertrag auf Ackerflächen: zwischen **22 und 33%** (gemessen am Gesamtstrombedarf der Region)
  - Potenziale Windenergie:
    - **Zubau** (vollständige Ausnutzung der Vorranggebiete lt. Regionalplan durch 139 neue Anlagen) und **Repowering** (Ersatz aller bis 2014 nach EEG repoweringfähig werdender Windenergieanlagen durch neue, leistungsstarke Anlagen innerhalb der Vorranggebiete lt. Regionalplan): Energieertrag von **78%** gemessen am Gesamtstrombedarf der Region
  - Potenziale Wasserkraft:
    - kein regionalbedeutendes Ausbaupotenzial mehr; Ausbau ggf. lokal noch interessant; jedoch (deutliche) Effizienzsteigerungen in Laufwasserkraftwerken in Mosel und Saar bei Technikerneuerung möglich

- Potenziale Biomasse:
  - Entwicklung der Biomassenutzung im Rahmen des Szenarios des Energiekonzeptes 2001; daher und auch aufgrund der fehlenden regionalplanerischen Einwirkungsmöglichkeiten nicht vertiefend untersucht
- Potenziale Geothermie
  - oberflächennahe Geothermie zur direkten Gebäudeheizung in weiten Teilen der Region nutzbar
  - Tiefengeothermie bislang in der Region nicht abschließend erforscht; gewerbsmäßige Nutzung zur Verstromung nach gegenwärtiger Kenntnislage keine regionale Option
- Wertschöpfung (Strom):
  - finanzielle **Aufwendungen** zur Deckung des Strombedarfs in der Region: ca. **447 Mio. €/a** (größtenteils aus der Region abfließend für konventionell außerhalb erzeugten Strom)
  - **Einnahmen** durch regional ansässige Betreiber Erneuerbarer-Energien-Anlagen: ca. **150 Mio. €/a**
  - tatsächlicher **finanzieller Abfluss** aus der Region: **297 Mio. €/a** (34% Reduzierung durch erneuerbare Energien)
- Wertschöpfung (Wärme):
  - finanzielle **Aufwendungen** zur Deckung des Wärmebedarfs in der Region: ca. **383 Mio. €/a** (größtenteils aus der Region abfließend für den Einkauf fossiler Brennstoffe)
  - **Einnahmen** durch regional ansässige Betreiber Erneuerbarer-Energien-Anlagen: ca. **24 Mio. €/a**
  - tatsächlicher **finanzieller Abfluss** aus der Region: **359 Mio. €/a** (6% Reduzierung durch erneuerbare Energien)
- (Netz-) Infrastruktur:

Zusammenfassend kann in der regionalen Betrachtung keine konkrete Aussage zum Ausbau der energetischen (Netz-) Infrastruktur getroffen werden. Auf den grds. nicht ungünstigen vorhandenen Strukturen kann aufgebaut werden. Ob und in welchem Ausmaß Erweiterungen dann tatsächlich erforderlich sind, ergibt sich erst aus der konkreten Planung der anzuschließenden Energieanlagen auf lokaler Ebene. Die empfohlene Erschließung zusätzlicher Potenziale an Wind- und Solarstrom bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Netzbetreibern hinsichtlich ggf. notwendiger Netzerweiterungen. Dabei ist der Ausbau an Regelenergie zur Zwischenspeicherung von Überschussstrom zu beachten. – Der Aufbau von Nahwärmenetzen ist lokal grds. möglich, wird aber regional eher nicht bedeutend werden. – Eine interessante Option stellt der Aufbau von mit Biogas gespeisten kleinteiligen Gasnetzen in Teilräumen ohne Ergasanschluss an.
- Energetischer Verbund:

Durch einen regionalen energetischen Verbund bei gleichzeitiger Erschließung weiterer Potenziale erneuerbarer Energien kann langfristig der Status einer energieautarken Region im Strombereich zwar durchaus realisiert werden. Dazu sind aber beträchtliche Aufwendungen für Regel- und Speichertechnik erforderlich. Bereits mittelfristig ist dagegen durch den teilweisen Ausbau an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen die bilanzielle Deckung des Strombedarfs der Region erreichbar. – Im Wärmebereich ist ein regionaler energetischer Verbund nicht realistisch; lokale Nahwärmenetze sind dagegen in größerem Umfang möglich.

Zusammenfassend belegen die Ergebnisse, dass die erneuerbaren Energien in der Region Trier bereits gegenwärtig einen erheblichen Beitrag zur Energieerzeugung und zur CO<sub>2</sub>-Reduktion leisten. Weiterhin wird deutlich, dass zumindest im Strombereich das Ziel einer (bilanziellen) "100%-Region" realistisch und mittelfristig schon bei Teilnutzung der endogenen Potenziale an erneuerbaren Energien erreichbar ist (Realisierung des "75%-Szenarios": Ist-Situation plus Erschließung von 3/4 der gutachterlich nachgewiesenen Potenziale für die Windenergie [Standortzubau und Repowering] und Photovoltaik [Freiflächen]). – Auf Beschluss des Regionalvorstands vom 24.06.2010 wurden die Studien als Info-Heft 29 veröffentlicht und allen Mitgliedern der Regionalvertretung zugesandt. Das Info-Heft steht auch zum Download unter [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → Materialien bereit.

Die Ergebnisse der Studien bilden die Grundlage für die Instrumentierung des Fachkapitels "Energieversorgung" im derzeit in der Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Raumordnungsplan einschließlich der (weiteren) regionalplanerischen Behandlung der Windenergienutzung und der Photovoltaiknutzung (vgl. Kap. 3.4). Sie sind neben allen erhobenen und zusammengetragenen Grundlagendaten an die 'Energieagentur für die Region Trier' zur dortigen Verwertung im Rahmen der Agenturaufgaben übergeben worden und gehen dort insbesondere räumlich und sachlich konkretisiert in den von der Agentur aufzustellenden "regionalen Energieplan" ein. Schließlich stellen die Ergebnisse den Kern des Projektes Nr. 51 der Zukunftsstrategie Region Trier (REK) 2025 dar, für das die Planungsgemeinschaft mit Beschluss der Regionalvertretung vom 11.12.2008 die Projektverantwortung und -trägerschaft übernommen hat (P

51: "Das regionale Energiekonzept der Planungsgemeinschaft aus dem Jahr 2001 wird fortgeschrieben. Dabei werden sich abzeichnende Veränderungen der gesetzlichen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einbezogen." – Mit dieser Ergebnisvorlage ist das Projekt abzuschließen.

Um an der weiteren Umsetzung und Operationalisierung der Konzeptinhalte mitwirken zu können, ist die Planungsgemeinschaft im Berichtsjahr dem "Förderverein der Energieagentur Region Trier" beigetreten.

## **4.2 Mitwirkung an Beteiligungsverfahren**

Die Geschäftsstelle wurde im Berichtsjahr in rd. 170 Verfahren anderer Planungsträger und Zulassungsbehörden beteiligt und hat Stellungnahmen abgegeben. Davon entfielen rd. 120 auf die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungspläne [25] sowie Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB [95]), 30 auf raumordnerische Prüfverfahren (Raumordnungsverfahren, vereinfachte raumordnerische Prüfung) und 20 auf sonstige Beteiligungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren, Beteiligungen an Schutzgebietsausweisungen, Verfahren nach Bergrecht etc.).

Die Beteiligungen befassten sich zu einem großen Teil mit der Wohnbauentwicklung der Kommunen. Während sich die Flächenausweisungen in der überwiegenden Zahl der Fälle am notwendigen Eigenbedarf orientierten, konnte wie schon im Berichtsjahr 2009 festgestellt werden, dass die Kommunen in Grenzlage zu Luxemburg nach wie vor bemüht sind, die dort überdurchschnittlich hohe Nachfrage nach Wohnbauland abzudecken. Weiteres Schwerpunktthema war die Entwicklung des Einzelhandels (vgl. Kap. 4.3), während die Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung im Vergleich zum Vorjahr etwas in den Hintergrund trat. Auch im Berichtsjahr 2010 wurde die Planungsgemeinschaft an vergleichsweise vielen Verfahren zur Planung von Projekten im Bereich der regenerativen Energien und hier schwerpunktmäßig von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beteiligt. Die Zahl der Beteiligungen im Bereich der Rohstoffabbauplanung und des Straßenbaus ist dagegen im Vergleich zu den Vorjahren weiter gesunken, während die Beteiligungsverfahren an sonstigen fachplanerischen Verfahren wie Flurbereinigungsverfahren und Schutzgebietsausweisungen im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zugenommen haben. Alle Planungen wurden in den Beteiligungen eingehend geprüft und die betroffenen regionalplanerischen Belange durch die Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft in die jeweiligen Verfahren eingebracht. Beteiligungen an Zielabweichungsverfahren erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Neben der Mitwirkung an förmlichen Beteiligungsverfahren hat die Geschäftsstelle auch im Berichtsjahr Beratungsdienstleistungen gegenüber Kommunen und Investoren im Rahmen von Vorabstimmungen zu deren Planungen und Maßnahmen erbracht. Damit konnten in vielen Fällen Abstimmungen mit den verfahrensführenden Behörden – häufig den Kreisverwaltungen – erreicht und Problemlagen einer Vorabklärung zugeführt werden, wodurch die förmlichen Plan-/Zulassungsverfahren erleichtert werden konnten.

## **4.3 Kommunale Einzelhandelskonzepte**

Mit dem Ziel 58 des Landesentwicklungsplans Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV), das auf das städtebauliche Integrationsgebot abhebt, werden die zentralen Orte (Oberzentrum, Mittelzentren u. Grundzentren) verpflichtet, im Hinblick auf die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten, die städtebaulich integrierte Bereiche („zentrale Versorgungsbereiche“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Hierbei sind auch die Listen der innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Sortimente auf-

zustellen. Nach Ziel 59 sind außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten auch an Ergänzungsstandorten zulässig, die nach LEP IV-Vorgabe ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen sind. Die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen und von Ergänzungsstandorten sowie die Zuordnung der Sortimente mit der damit verbundenen räumlichen Steuerung des Einzelhandels ist eine schwierige planerische Aufgabe, denn damit hängen verschiedene Aspekte des Bau- und Planungsrechtes zusammen. Gleichwohl ist dies eine wichtige städtebauliche Aufgabe, da der großflächige Einzelhandel einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte leistet.

Um diese Aufgabe – auch unter Berücksichtigung der sonstigen raumordnerischen Anforderungen an den großflächigen Einzelhandel (wie Zentralitätsgebot, Nichtbeeinträchtigungsgebot sowie Agglomerationsverbot) – rechtssicher erfüllen zu können, ist i. d. R. die Erstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes (EHK) erforderlich.

Zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben des LEP IV waren im Berichtsjahr die nachfolgend aufgeführten zentralen Orte mit der Erstellung kommunaler Einzelhandelskonzepte und der damit verbundenen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche befasst. In die Erarbeitung dieser EHK ist die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft einbezogen, um die Ergebnisse mit der Regionalplanung abzustimmen:

<b>Zentraler Ort</b>	<b>Bearbeitungsstand des EHK</b>
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit der Stadt Bernkastel-Kues als kooperierendes Mittelzentrum	in Bearbeitung
Gemeinde Morbach (Grundzentrum)	abgeschlossen
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mit der Stadt Traben-Trarbach als kooperierendes Mittelzentrum	in Bearbeitung
Stadt Bitburg (kooperierendes Mittelzentrum)	in Bearbeitung
Stadt Neuerburg (kooperierendes Mittelzentrum)	in Bearbeitung
Verbandsgemeinde Neuerburg mit den Grundzentren Mettendorf und Körperich	in Bearbeitung
Stadt Prüm (Mittelzentrum)	in Bearbeitung
Stadt Hermeskeil (Mittelzentrum)	abgeschlossen
Stadt Konz (kooperierendes Mittelzentrum)	abgeschlossen
Verbandsgemeinde Konz	in Bearbeitung
Stadt Trier (Oberzentrum)	In Bearbeitung
Verbandsgemeinde Ruwer mit dem Grundzentrum Waldrach	abgeschlossen

Derzeit bereiten die Stadt und die Verbandsgemeinde Daun, die Verbandsgemeinde Obere Kyll und die Stadt Saarburg die Erarbeitung kommunaler Einzelhandelskonzepte vor. Mit ihrer Bearbeitung wird im Laufe des kommenden Jahres gerechnet.

#### **4.4 Regionaler Dialog Einzelhandel**

Raumordnung und Bauplanungsrecht richten an die Ansiedlung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben weitreichende Anforderungen. Diese Anforderungen sind jedoch im Wesentlichen auf den konkreten

Einzelstandort ausgerichtet und führen nicht zwangsläufig auch zu einer räumlich, funktional und planerisch sinnvollen Anordnung der Einzelhandelsvorhaben, so dass Standortbegehren nicht selten zufälligen Flächenverfügbarkeiten und kurzfristigen Verwertungsinteressen folgen, was unkoordinierte Ansiedlungsmuster nach sich zieht. Gesetz- und Verordnungsgeber haben dies erkannt und, wie in Kap. 4.3 dargestellt, die Kommunen als zentrale Orte zur verbindlichen Abgrenzung ihrer zentralen Versorgungsbereiche verpflichtet. Um in der jeweiligen Kommune ein sachgerechtes Standortmuster entwickeln zu können, ist dazu eine strategische und ganzheitliche Betrachtung der Einzelhandelsthematik erforderlich, was i. d. R. durch die Erstellung eines (kommunalen) Einzelhandelskonzeptes (EHK) erreicht werden kann. Im Hinblick auf überörtlich ausgewogene und nachhaltig tragfähige Versorgungsstrukturen im Zusammenwirken der Einzelhandelsangebote von Ober-, Mittel- und Grundzentren ist zusätzlich eine interkommunale resp. regionale Koordinierung und Abstimmung geboten, wozu regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Initiiert durch die Planungsgemeinschaft gab es in der Region Trier bereits im Jahr 2003 mit der "Ver Vereinbarung der Kommunen Konz, Saarburg, Schweich und Trier über die zukünftig gemeinsame Vorgehensweise zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung" einen vielversprechenden Ansatz für eine solche interkommunale Kooperation. Mit der Erarbeitung der 2008 verabschiedeten "Zukunftsstrategie Region Trier 2025" als regionales Entwicklungskonzept (REK) wurde die Diskussion um ein REHK wieder aufgegriffen und schließlich als Projekt in der Zukunftsstrategie verankert (Projekt Nr. 49 "Erarbeitung eines REHK"). Da das Projekt noch nicht für die "1. Umsetzungsphase 2009/12" vorgesehen ist, sind Projektträger und -verantwortlicher sowie Mitwirkende im REK-Prozess noch nicht bestimmt worden.

Auf Initiative der Industrie- und Handelskammer Trier (IHK) und des Einzelhandelsverband Region Trier (EHV) wurde die Thematik im Berichtsjahr wieder aufgegriffen und die Idee für ein REHK für die Region Trier mit kommunalen und regionalen Akteuren, Landesvertreterinnen und -vertretern sowie Expertinnen und Experten in einer Veranstaltung am 10.03.2010 diskutiert. Landeswärts wurde inhaltliche und materielle Unterstützung zugesagt. – Beide Institutionen sehen es für die Weiterentwicklung der Region Trier als bedeutend an, die Einzelhandelsversorgung regional abzustimmen. Mit einem REHK soll insbesondere das Miteinander des Oberzentrums Trier mit den Mittelzentren und den bedeutenden Grundzentren (z. B. Morbach, Schweich) in der Region optimiert und insbesondere die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Region besser koordiniert werden. Daneben wird eine strategische Positionierung der gesamten Region für erforderlich gehalten, um z. B. auf die angekündigte grenznahe Ansiedlungen von 100.000 m<sup>2</sup> Einzelhandelsverkaufsfläche in Luxemburg und die Einzelhandelsentwicklungen am Flughafen Hahn reagieren zu können. Auch hierzu wird ein REHK als hilfreich resp. notwendig angesehen. IHK und EHV plädieren für eine weitgehende Verbindlichkeit eines möglichen REHK, z. B. in Form von regionalplanerischen Festlegungen, aber auch andere Wirkformen sind denkbar (Selbstbindung, Vereinbarungen u. ä.).

Veranlasst durch diese Initiative von IHK und EHV hat sich nach vorauslaufender Beratung im Fachausschuss 2 "Regionalwirtschaft" der Regionalvorstand in seiner VI/2. Sitzung am 24.06.2010 mit der Thematik eines Einzelhandelskonzeptes für die Region Trier befasst. Er hat dabei eingehend die Rahmenbedingungen für ein mögliches REHK mit folgendem Ergebnis erörtert:

1. Aus regionalplanerischer Sicht wird es i. S. d. REK-Projektes Nr. 49 nach wie vor als grundsätzlich sinnvoll angesehen, die Einzelhandelsentwicklung in der Region Trier konzeptionell und planerisch mittels eines REHK zu koordinieren, um eine wohnortnahe Versorgung zu sichern, die Innerortslagen zu stärken und den Einzelhandel überregional wettbewerbsfähig aufzustellen.

2. Eine (ggf. federführende) Mitwirkung der Planungsgemeinschaft steht allerdings unter folgenden Vorbehalten:
  - Die Gremien der Planungsgemeinschaft stimmen der Erarbeitung eines REHK zu.
  - Das Vorhaben wird in Art und Umfang nach den Ergebnissen der Findungsphase von allen relevanten regionalen Akteuren und den betroffenen Kommunen einheitlich mitgetragen und diese sind zur aktiven Mitarbeit bereit.
  - Die Finanzierung muss gesichert sein, wobei die Planungsgemeinschaft selbst nicht in der Lage ist, einen erheblichen finanziellen Anteil zu leisten. In diesem Zusammenhang muss auch die Zusammenarbeit mit den zentralen Orten geklärt werden, die bereits eigene kommunale EHK finanziert haben.
  - Bei einer Federführung der Planungsgemeinschaft wird eine Arbeitsorganisation gewählt, die die Geschäftsstelle nur in sehr begrenztem Maße arbeitsmäßig belastet, damit die anstehende Fortschreibung des neuen Regionalplans und die weiteren anhängigen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
3. Soweit ein REHK nicht zustande kommt, sind die Kommunen, die als zentrale Orte noch nicht mit der Erarbeitung kommunaler EHK befasst sind, zur Aufstellung eines solchen Konzeptes gem. Vorgabe des aktuellen Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) aufzufordern und zu unterstützen. Im Hinblick auf die dabei vorzusehende enge Rückkopplung mit der Regionalplanung würde letztlich auch damit ein Beitrag zur inhaltlichen Umsetzung des Projektes Nr. 49 des REK 2025 geleistet.

Da nach Auffassung des Regionalvorstandes schon in einer sehr frühen Phase die Kommunen in den Entscheidungsprozess zur Erarbeitung eines REHK eingebunden werden sollten, wurde in gleicher Sitzung die Arbeitsgruppe "Städte für die Region", mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu Inhalt, regionaler Zielstellung, Organisation, Akteurskreis, Zeitablauf, Finanzierung und Umsetzung eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Region Trier unter Einbeziehung der Erfordernisse des ländlichen Raums beauftragt. Die AG umfasst alle Städte der Region mit dem Oberzentrum, den Mittelzentren und eine repräsentative Vertretung der Grundzentren und damit zentrale Akteure für die Einzelhandelsentwicklung in der Region.

Zur Vorbereitung der Thematik für die AG "Städte für die Region" wurde unter Federführung der Stadt Trier (Amt für Stadtentwicklung) eine Expertenrunde, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der IHK, des EHV, der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft und der Kommunen gebildet, die in zwei Sitzungen einen Verfahrensvorschlag entwickelt hat. Kerngedanke ist dabei, einer möglichen Konzeptphase zunächst eine Dialogphase vorzuschalten, in der die regionalen Akteure selbst über Erfordernis, Art und Umfang eines REHK befinden. – Die AG "Städte für die Region" hat in ihrer Sitzung am 07.10.2010 diesem Verfahrensvorschlag mit folgenden Einzelpunkten zugestimmt und der Planungsgemeinschaft zur Annahme empfohlen:

1. Die AG "Städte für die Region" spricht sich grundsätzlich für die Initiierung eines "regionalen Dialogs Einzelhandel Region Trier 2025" aus.
2. In einem ersten Schritt sind die Stadt Trier und die vier Landkreise (also die Region Trier) als Gebietskulisse abzugrenzen.
3. Auf dieser regionalen Ebene sollen das Oberzentrum, alle Mittelzentren sowie alle Grundzentren im Rahmen einer noch zu terminierenden Auftaktveranstaltung möglichst noch in 2010 eingeladen werden, um die gemeinsame Bereitschaft der Informationen und des Dialoges über die laufenden und geplanten Projekte des großflächigen innenstadt und nicht-innenstadtrelevanten Einzelhandels auszutauschen.

4. Im Ergebnis dieser Veranstaltung sollen die beteiligten Akteure eine Absichtserklärung (LOI) unterzeichnen. Mit dieser Erklärung sollen die Zentren ihre grundsätzliche Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am regionalen Dialogprozess erklären, der zunächst 4 Workshop-Termine in 2011 vorsieht.
5. Die inhaltliche Ausrichtung für die Erarbeitung eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes soll 2011 im Dialog durch die beteiligten Akteure selbst erarbeitet und festgelegt werden. Dabei ist zunächst und ausschließlich das Thema großflächiger Einzelhandel Dialoggegenstand (sowohl mit innenstadtrelevantem als auch mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten behandelt) werden. Hauptziel in dieser Phase 1 ist es, grundsätzlich zu klären, ob die nächste Stufe "Erstellung eines REHK" angegangen wird und, wenn ja, in welcher inhaltlichen Ausrichtung.
6. Die Dialogphase wird durch die Stadt Trier, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, als geschäftsführendes Amt der AG "Städte für die Region" sowie die Planungsgemeinschaft Trier moderiert; auf einen externen Moderator zur Prozessbegleitung wird verzichtet.
7. Bis Ende 2011 sollen die Akteure für die Phase 2 (Erstellung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes) ein selbst erstelltes Lastenheft erarbeiten und den Organen der Planungsgemeinschaft zur Beschlussfassung vorlegen.
8. In Phase 2 ist für einen späteren Abschnitt der Erstellung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes auch die Einbindung des Einzugsbereiches Luxemburgs anzugehen.

## 5. Strategischer Dialog zur Zukunft der Regionalplanung

Bereits seit Mitte der 1990er Jahre wird in Regionalvorstand und -vertretung intensiv über die Stärkung der Planungsgemeinschaft und die Weiterentwicklung der Region beraten, um eine verbesserte regionalpolitische Handlungsfähigkeit zu erreichen, so auch im Berichtsjahr. Nach bisheriger Beschlusslage der Regionalvertretung wurde dazu eine Vollkommunalisierung der Planungsgemeinschaft einschließlich ihrer Geschäftsstelle und die Möglichkeit der selbstbestimmten regionalen Wahrnehmung kommunaler Aufgaben angestrebt. Bestandteil der Beschlusslage war die Aufforderung an die Landesregierung, die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Diese Beschlusslage fand Eingang in die "Zukunftsstrategie Region Trier (REK) 2025". Dort wurde als Projekt Nr. 2 verankert: "Wir betreiben die Kommunalisierung der Planungsgemeinschaft Region Trier und die Erweiterung ihrer Aufgaben" (vgl. auch Kap. 6 im Jahresbericht 2009).

Nach intensiven Gesprächen mit der Landesregierung unter Einbeziehung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen, der übrigen Planungsgemeinschaften sowie der kommunalen Spitzenverbände in einem "Strategischen Dialog zur Zukunft der Regionalplanung und der Planungsgemeinschaften" hat die Landesregierung im März 2010 den Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Zukunft der Regionalplanung vorgelegt, das alle Elemente der hiesigen Beschlusslage enthielt und zeitnah noch in der laufenden Legislaturperiode in einer entsprechenden Änderung des Landesplanungsgesetzes umgesetzt werden sollte. Ziel war die optimale Vernetzung der Instrumente der "klassischen" Regionalplanung mit informellen Instrumenten der Regionalentwicklung. Kernpunkte waren:

1. *Optimierung der klassischen Pflichtaufgaben der Regionalplanung*  
(engere Verzahnung von regionalem Raumordnungsplan und regionalem Raumordnungsbericht als Pflichtaufgaben sowie Konzentration auf Kerninhalte; beschleunigte und transparentere Aufstellungsverfahren)
2. *Regionale Entwicklungskonzepte (REK) als neue Pflichtaufgabe*  
(bisher freiwillige Möglichkeit zur Erstellung von REK als informelles Planungsinstrument und wichtiges Element der Regionalentwicklung soll als neue Pflichtaufgabe der Regionalplanung landesrechtlich festgelegt werden)

3. *Regionalmanagement (RM) als effektives Umsetzungsinstrument*

(rechtliche Verankerung der Möglichkeit eines RM zur Umsetzung von REK durch die Planungsgemeinschaften in Eigenverantwortung und/oder mit Unterstützung anderer Institutionen und/oder Dritter; Entscheidung über die letztliche Wahrnehmung einzelner RM-Aufgaben in eigener Zuständigkeit der Regionen)

4. *Neuorganisation der Regionalplanung*

(Kommunalisierung der Planungsgemeinschaften einschl. der Geschäftsstellen zu Regionalverbänden – oder auch zu 'Mehrzweck-Zweckverbänden' – mit Diensttherreneigenschaft und den Aufgaben Regionalplanung, Regionalentwicklung sowie RM gem. Eckpunkten Nrn. 1 bis 3; Kompetenz zur Bildung und zur Beteiligung an privat-rechtlich organisierten Institutionen; Festbetragsfinanzierung seitens des Landes für die Aufgabe Regionalplanung, orientiert an den bisher für die Planungsgemeinschaften aufgewendeten Personal- und Sachkosten; kommunale Ressourcenbereitstellung insbesondere zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich RM)

Da dazu jedoch seitens der übrigen Regionen und der kommunalen Spitzenverbände keine einvernehmliche Zustimmung erfolgte, sah die Landesregierung schließlich davon ab, in eine entsprechende Rechtsänderung einzutreten. Ungeachtet dessen hat die Landesregierung ihre grundsätzliche Bereitschaft erkennen lassen, zu gegebener Zeit den Dialog wieder aufzunehmen und bis dahin Regionen bei einer engeren Verzahnung von Regionalplanung und Regionalentwicklung in weitestgehender Ausgestaltung des gültigen Rechtsrahmens zu unterstützen.

## 6. Übernahme von Aufgaben des Regionalmanagements

Zeitparallel zu der unter vorstehendem Kap. 5 dargestellten Erörterung einer Modernisierung der Regionalplanung entwickelte sich in der Region Trier im Berichtsjahr eine Diskussion über eine Neuorientierung der Initiative Region Trier e. V. (IRT). Die Aufgaben der IRT sollen zukünftig auf die Entwicklung von regionalen Zukunftsperspektiven und die Vernetzung der regionalen Akteure konzentriert und von operativen Aufgaben entlastet werden. Unter zukünftigem Verzicht auf eigenes Personal und bei kostenfreier Geschäftsführung durch IHK und/oder HwK Trier soll die neue Struktur mit deutlich verringertem Budget und entsprechenden Beitragsentlastungen für die Mitglieder der IRT auskommen. Die noch im April 2008 von der Mitgliederversammlung der IRT von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft beschlossene Aufgabenwahrnehmung des Regionalmanagements (RM) zur Koordinierung der Umsetzung der "Zukunftsstrategie Region Trier (REK) 2025" durch die IRT ist in diesem Rahmen einer 'neuen' IRT nicht mehr vorgesehen. Die Diskutanten gingen dabei davon aus, dass dieses RM zukünftig vollständig von der Planungsgemeinschaft Region Trier übernommen würde.

Der Regionalvorstand sprach sich in seiner VI/2. Sitzung am 24.06.2010 dafür aus, "... dass die weitere Umsetzung des REK zwar grundsätzlich wichtig sei ... allerdings habe man die Diskussion um die Neuorientierung der IRT mit einer Aufgabenkritik verbunden, so dass nun nicht ... eine '1 zu 1 Übernahme' der von der IRT zukünftig nicht mehr wahrgenommenen Aufgabe und des Personals erfolgen könne. Dies wäre weder in der Sache noch im Hinblick auf die vorgeschlagene Umschichtung der bisher an die IRT entrichteten Mittel zugunsten der Planungsgemeinschaft gegenüber den Kreistagen und dem Stadtrat Trier zu rechtfertigen ...".

Vor diesem Hintergrund trat die Geschäftsführung der Planungsgemeinschaft in Abstimmungen mit den Geschäftsführungen von IHK, HwK ein. Im Ergebnis konzentriert sich die (neue) IRT zukünftig auf Aufgaben des Regionalmarketings, und für die Planungsgemeinschaft wird ein reduzierter Ansatz zur Übernahme von Aufgaben des RM vorgeschlagen, der inhaltliche Umsetzungsschwerpunkte zugunsten von REK-Projekten in Handlungsfeldern mit unmittelbarem regionalplanerischen Bezug setzt, um Operationalisierungs- und Kostenaufwand soweit wie möglich zu reduzieren. An die von der IRT zurückliegend bereits erbrachten RM-Leistungen (insbesondere Priorisierung der REK-Projekte, Erstellung von Projektplänen,

Bestimmung von Projektverantwortlichen und -trägern, Durchführung einer ersten Regionalkonferenz, Neuordnung der REK-Projekte an das Regionalprofil der "5-Sterne-Region") wird dabei grds. angeknüpft. Die Umsetzung in den übrigen REK-Handlungsfeldern bleibt zunächst offen.

Dieser Neuvorschlag zum RM ist ab 2011 zunächst für 3 Jahre vorgesehen. Er ist aufgrund der eng begrenzten personellen Kapazitäten der Geschäftsstelle und der vorrangigen Erledigung der Neuaufstellung des Regionalplans nur unter Zukauf von Drittleistungen umzusetzen und muss auch dann in Anbetracht der Pflichtaufgaben hinstehen. – Der Vorschlag wird noch im ausgehenden Berichtsjahr in die Gremienberatung der Planungsgemeinschaft gegeben.

## **7. Grenzübergreifende Kooperationen**

### **7.1 Grenzübergreifende Zusammenarbeit in Institutionen**

Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist als kommunal verfasste Gebietskörperschaft Mitglied in der EuRegio SaarLorLux+ asbl, die sich seit 1995 als gemeinnütziger Verein nach luxemburgischem Recht für eine Förderung und Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit in der Großregion einsetzt. In die Generalversammlung der EuRegio als Mitgliedervollversammlung entsendet die Planungsgemeinschaft 6 Vertreter. Auf der Arbeitsebene ist die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Arbeitsgruppe Raumordnung vertreten. Bedauerlicherweise ruhte auch im aktuellen Berichtsjahr die Arbeit in dieser Arbeitsgruppe, die nach dem Ausscheiden einiger Mitglieder trotz intensiver Werbebemühungen bislang nicht wieder auf eine arbeitsfähige Mitgliederstärke gebracht werden konnte. – Das Gegenstück zur EuRegio als grenzübergreifende kommunale Organisation ist die Regionalkommission auf der staatlichen Ebene. Auch bei der Regionalkommission gibt es eine AG Raumordnung, in der die EuRegio Beobachterstatus hat, um gegenseitige Information und Koordinierung der jeweiligen Arbeitsgruppenaktivitäten zu gewährleisten. Die hiesige Geschäftsstelle wird direkt nachrichtlich über die Sitzungen der AG informiert. – Raumrelevante Themen in der EuRegio und in der Regionalkommission waren im Berichtsjahr v. a. die Grenzpendlerproblematik und der aktuelle Anstieg der Wohnbevölkerung in den grenzgünstig zu Luxemburg liegenden Gemeinden mit den Folgewirkungen dieser grenzüberschreitenden Wohnmobilität v. a. auf die wohnortnahe Infrastruktur. Die EuRegio war daneben bemüht, sich noch stärker als bisher als Vertreter kommunaler grenzübergreifender Interessen in die nationalen Abstimmungen der Großregion einzubringen. – Das Arbeitsprogramm der saarländischen Präsidentschaft des 12. Gipfels der Großregion und damit auch der Arbeitsschwerpunkt in der Regionalkommission setzte das zentrale Thema der Raumentwicklung und Raumplanung der vorausgehenden luxemburgischen Präsidentschaft fort. Dabei wurde am 29.09.2010 in Trier ein Geoportal der Großregion (großregionaler GIS-Datenbestand) freigeschaltet. – Mit einer rheinland-pfälzischen Neubesetzung des Hauses der Großregion in Luxemburg erfuhr die grenzübergreifende Kooperation einen neuen Initiativ-Impuls.

Neben diesen institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit gab es im Berichtsjahr unter Mitwirkung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vielfältige unmittelbare Kontakte zu Planungsstellen und Gebietskörperschaften in Luxemburg, Lothringen und Belgien (vgl. Kap. 7.2 bis 7.4).

### **7.2 Grenzübergreifendes EU-ESPON-Projekt "METROBORDER"**

Über das Projekt wurde bereits im Jahresbericht 2009, dort ebenfalls unter Kap. 7.2, berichtet. – Das Projekt hat die aktuelle Raumentwicklungspolitik der europäischen Kommission als Hintergrund, wonach aus Gründen der globalen Wettbewerbsfähigkeit vor allem Metropolregionen gestärkt und die Entstehung von

neuen Metropolregionen gefördert werden sollen ("Das Europa von morgen ist ein Europa der großen Metropolregionen"). Die Großregion verfügt jedoch nicht über eine zentrale städtische Metropole im europäischen Sinne. Wohl aber werden dezentrale Potenziale gesehen, um die Großregion insgesamt als Metropolregion aufzustellen, die zu anderen europäischen Metropolen konkurrenzfähig ist. So wurde unter der luxemburgischen Präsidentschaft des 11. Gipfels der Großregion der Prozess zur langfristigen Entwicklung einer "grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion" (GPMR) eingeleitet, an dessen Anfang die angewandte Forschungsstudie METROBORDER steht. Die Schaffung einer GPMR soll die Großregion als Kooperationsraum weiter voran bringen, um einerseits außengerichtet ihre europäischen Positionierung und Strahlkraft angesichts der wachsenden Konkurrenz anderer europäischer Metropolregionen zu konsolidieren und andererseits innengerichtet eine Stärkung des Zusammenhalts ihres Territoriums über die inneren nationalen Grenzen hinweg zu erreichen.

Die Erarbeitung der aus dem europäischen ESPON-Programm finanzierten METROBORDER-Studie durch eine Projektgruppe ("transnational project group - TPG" mit 8 Forschungsinstitutionen aus 5 Nationalstaaten unter Federführung der Universität Luxemburg) steht kurz vor dem Abschluss und soll noch im ausgehenden Jahr 2010 beendet werden. Als Grundlage für den weiteren GPMR-Prozess liefert sie folgende Erkenntnisse:

- als Kern einer GPMR in der Großregion wird ein Gebiet angesehen, das im Zentrum die Stadt Luxemburg und flankierend die Städte Arlon, Trier, Saarbrücken, Thionville und Metz umfasst;
- dieser Kernbereich wird im Vergleich zu anderen europäischen Metropolen im Hinblick auf Bevölkerung, Wirtschaftsausstattung, Infrastruktur und andere metropolitane Parameter als gut aufgestellt bewertet, um zwar nicht mit 1a-Metropolen wie London, Paris, aber durchaus mit 1b-Metropolen wie Hamburg, München oder auch Berlin konkurrieren zu können;
- als besonders ausgeprägt werden die bereits vielfältig vorhandenen großregionalen Kooperationen angesehen, die als gute Grundlage für eine dauerhafte Institutionalisation einer GPMR auch im politischen Raum eingeschätzt werden;
- um ein individuelles Profil für die zukünftige Entwicklung der Großregion auszubilden, formuliert die TPG drei denkbare Metropol-Visionen: 1. "Die mobile Region" (Fokus: Verkehr, Infrastrukturen, Erreichbarkeit); 2. "Die Wirtschafts-Metropole" (Fokus: Unternehmen, Innovation, Wachstum, Wohlstand); 3. "Das Labor Europas" (Fokus: Gesellschaft, Politik, Kultur);
- die Zukunftsentwicklung hin zu einer GPMR wird für die Großregion als alternativlos angesehen.

Offizielle Abschlussdokumente liegen noch nicht vor, sollen aber unmittelbar nach Fertigstellung übersetzt und veröffentlicht werden.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist im Beobachtungsausschuss als projektbegleitendes beratendes Gremium auf der operativ fachlichen Ebene des GPMR-Prozesses vertreten. Die bisherigen Arbeitsergebnisse der TPG können für sich genommen sicher mitgetragen werden, und im fachlichen Austausch konnten hiesige Sichtweisen und Erfordernisse dargestellt werden. Allerdings setzte die TPG – auch aufgrund des begrenzten Projektrahmens und der großregional eingeschränkten Verfügbarkeit GPMR-relevanter Daten – mehr auf Befragungen großregionaler Akteure als auf eine systematische Raumanalyse, so dass aus hiesiger Sicht entscheidende Fragen für den GPMR-Prozess noch nicht hinreichend beantwortet sind:

- Was sind die Merkmale und typische Ausprägungen einer grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR)?

- Welche Merkmale/Funktionen sind in der Großregion bereits ausgeprägt? Was muss noch entwickelt werden?
- Welche Zentren/Städte haben welches GPMR-Potenzial in der Großregion?
- Wo sollten (aus der gutachterlichen Sicht) noch nicht ausgeprägte Merkmale/Merkmale einer GPMR in der Großregion verortet werden?
- Wie kann die Arbeits- und Funktionsteilung in der GPMR mit mehreren (Teil-) Zentren/Städten organisiert werden? Können schon vorhandene Netzwerke, wie bspw. die "Kulturregion 2007" oder "Quattro-pole" genutzt werden bzw. ein Organisationsvorbild abgeben?
- Wie kann der (ländliche) Raum zwischen den Zentren/Städten in die GPMR aktiv eingebunden werden? Können und sollten auch dort konstituierende GPMR-Merkmale herausgebildet werden? Oder können und sollten dort nur Ergänzungsmerkmale/-funktionen entwickelt werden?

Diese auch von anderen Akteuren gestellten Fragen sind im Beobachtungsausschuss und mit der TPG mehrfach diskutiert worden. Soweit noch möglich, werden die in Erstellung befindlichen Abschlussdokumente noch entsprechend nachgebessert. Dann noch offene Fragen werden dokumentiert und in den weiteren (politischen) Diskussionsprozess gegeben.

Folgende nächste Schritte sind vorgesehen:

- a. Fertigstellung der Abschlussdokumente und Vorlage in einer Zusammenfassung bei einem Treffen der für Raumordnung zuständigen Minister der Großregion am 06.12.2010 (die Zusammenfassung wird dann auch übersetzt und den bisher mitwirkenden Akteuren zugänglich gemacht [soweit hier noch rechtzeitig eingehend, erfolgt Tischvorlage];
- b. Einbringung der Projektergebnisse in den nächsten Gipfel der Großregion am 24.01.2011 als Auftakt der politischen Diskussion;
- c. Mandat für ein "Aktionsprogramm GPMR" durch den Gipfel der Großregion für weitere Aktivitäten zur Vorstellung, Verbreitung und Vertiefung der Projektergebnisse unter breiter Einbeziehung der Vor-Ort-Akteure in der Großregion;
- d. öffentliche Großveranstaltung zum Projekt im Frühjahr 2011;
- e. Vorstellung der Projektergebnisse gegenüber der EU-Kommission in Brüssel voraussichtlich im 2. Quartal 2011;
- f. a bis e flankierend: Weiterverbreitung in der Großregion durch Vorstellungen vor Ort, Überzeugungsarbeit für die Projektidee "GPMR" und Vertiefung der begonnenen Abstimmungen.

Diese "nächsten Schritte" sind geprägt von dem Bemühen nach einer – von hier immer wieder eingeforderten – stärkeren Einbeziehung der kommunalen Ebene, die eine GPMR letztendlich aktiv tragen muss. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die seitens Luxemburgs in der letzten Sitzung des Beobachtungsausschusses am 19.11.2010 formulierte Anregung nach einer ständigen Vertretung der Kommunen beim Gipfel der Großregion.

### **7.3 Grenzübergreifendes EU-INTERREG-Projekt "Wohnen in ländlichen Räumen"**

Auch dieses (geplante) Projekt mit dem ausführlichen Titel "HABITREG.NET: Wohnen und Leben in ländlichen und suburbanen Räumen der Großregion – Ein Netzwerk zur Unterstützung der Raumentwick-

lungspolitik bei der Bewältigung neuer Herausforderungen im Bereich des Wohnens in ländlichen und suburbanen Räumen der Großregion" wurde bereits im Jahresbericht 2009 (Kap. 7.3) dargestellt. – Das Projekt will Situation und Entwicklungsperspektiven der Siedlungen außerhalb der Zentren in der Großregion als Wohnstandorte zwischen peripherer Verharrung und dynamischem suburbanem Wachstum in den Blick nehmen. Dazu soll in den Themenbereichen "Wohnen und gesellschaftlicher / demografischer Wandel", "Wohnen und nachhaltige Siedlungsentwicklung" sowie "Wohnen und Umweltschutz" in erster Linie der Erfahrungsaustausch unter den relevanten Akteuren in der Großregion durch Seminare, Workshops, Exkursionen u. ä. gefördert und ein entsprechendes Akteursnetzwerk initiiert resp. gefestigt werden. Daneben sollen aber auch pilothaft konzeptionelle Ansätze zur grenzübergreifenden Bewältigung typischer Problemlagen des Wohnens (und Arbeitens) im Grenzbereich entwickelt werden.

Vor allem der vorstehend letztgenannte Aspekt beispielhafter Konzeptansätze führte aus hiesiger Sicht zu einem großen Interesse an einer Projektmitwirkung, ist doch der Grenzsaum der Region Trier zu Luxemburg in hohem Maße von einer Wohnstandortnachfrage von Tagesgrenzpendlern betroffen. Nach intensiver Vorbereitungsphase wurde der Projektantrag für eine INTERREG-Förderung schließlich am 13.10.2008 beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat der Großregion (GTS) eingereicht. Dabei waren die Initiative Region Trier (IRT) e. V. als operativer Projektpartner in fachlicher ("methodologischer") Begleitung durch die Planungsgemeinschaft neben den Partnern aus Luxemburg, Frankreich (Lothringen), Belgien und dem Saarland vorgesehen.

Der Projektantrag musste mehrfach überarbeitet und an spezifische Anforderungen des GTS angepasst werden. Letztmalig kam die Vorbereitungsgruppe unter lothringischer Federführung Ende 2009 zusammen, um dem GTS eine weitere modifizierte Fassung des Projektantrages zu Beginn des Berichtsjahres vorzulegen. Eine abschließende Äußerung von dort steht immer noch aus, und es deutet nichts auf eine kurzfristige Projektbefürwortung hin. Zwischenzeitlich stehen auch die operativen Projektpartnerschaften auf deutscher Seite in Frage: Aufgrund des langen Antragsverfahrens und im Zshg. mit der Neuorientierung der IRT (vgl. Kap. 6) hat selbige die operative Projektmitwirkung mit Schreiben vom 29.01.2010 abgesagt. Eine saarländische Projektpartnerschaft ist wieder offen, da die erforderliche Komplementärfinanzierung aus Landesmitteln nach Kompetenzunstimmigkeiten zwischen dortigem Wirtschafts- und Umweltministerium nicht mehr gesichert ist. – Ohne wenigstens einen vollwertigen deutschen Projektpartner, über den zumindest mittelbar die themenspezifischen Problemlagen in der Region Trier abbildbar sind, macht jedoch eine hiesige fachliche Projektbegleitung keinen Sinn.

Nach alledem wird es wahrscheinlich, dass das Projekt nicht realisiert resp. ohne Beteiligung von deutscher Seite und damit ohne Mitwirkung der Planungsgemeinschaft Region Trier umgesetzt wird.

#### **7.4 Grenzübergreifendes MORO "Landschaftsnetz Mosel"**

Bereits im Oktober 2009 ist ein Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) "Landschaftsnetz Mosel – von der Quelle bis zur Mündung" vom BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) gestartet worden. Entsprechend dem MORO-Forschungsansatz geht es auch hier um die praktische Erprobung und Umsetzung innovativer, raumordnerischer Handlungsansätze und Instrumente in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis, d. h. unter enger Einbeziehung der Akteure vor Ort in den Regionen. Dabei sollen weniger planerische als vielmehr handlungsorientierte Umsetzungsprozesse implementiert werden.

Vorliegend soll eine Verbesserung der ökologischen und kulturlandschaftlichen Qualität der Flusslandschaft der Mosel durch Vernetzung und Integration entsprechender Aktivitäten erreicht werden, die sich insbesondere aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergeben. Die angestrebte Vernetzung und Integration nimmt dabei ausdrücklich neben Deutschland auch Luxemburg und Frankreich als weitere Moselanrainer mit in den Blick und definiert letztlich die Großregion als relevante räumliche Bezugskulisse. In Rhl.-Pfalz sind in einem ersten Schritt insbesondere die betroffenen Regionalplanungsträger (Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier), obere und oberste Landesplanungsbehörde, die Wasserwirtschafts- und die Naturschutzverwaltung, mit der ländlichen Entwicklung befasste Stellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und der Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) sowie die Landkreise einbezogen worden.

Aus hiesiger Sicht begründet sich das Projektinteresse aus den – nicht neuen – Überlegungen für einen möglichen "Regionalpark Saar-Mosel" in und um den Verdichtungsraum Trier, wozu bereits eine Vorstudie als Beitrag der Landschaftsrahmenplanung zur Regionalplanung 2005 erstellt werden konnte. Dazu kommt der Auftrag aus dem Landesentwicklungsprogramm Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV) an die Regionalplanung zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften. Schließlich bietet auch die nach wie vor latente Initiative für ein mögliches "Weltkurerbe Moseltal" Ansatzpunkte. Der Projektbezug zur WRRL erscheint zudem attraktiv, stehen doch zur Umsetzung derselben erhebliche Finanzmittel zur Verfügung, deren Verausgabung mit dem Projekt ggf. den ein oder anderen kulturlandschaftlichen Akzent erfahren könnte.

Die notwendigen Zuarbeiten der Planungsgemeinschaft in dem Modellvorhaben beschränken sich auf die Bereitstellung von Daten und Informationen zur Regionalplanung und -entwicklung sowie die Teilnahme an Workshops und Arbeitsgesprächen. Weitere Arbeitsbelastungen entstehen für die Geschäftsstelle nicht. Auch die Mitwirkung in diesem MORO fällt nach Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium des Innern und für Sport (ISM) nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 14 Abs. 3 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Nach einem Initiativ-Workshop und einem Strategie-Workshop im Berichtsjahr wird im weiteren Fortgang des MORO eine mehrgleisige Vorgehensweise angestrebt, um auf der Ebene der Großregion eine länderübergreifende Strategie zur Landschaftsentwicklung an der Mosel zu erarbeiten, während gleichzeitig Akteursnetzwerke vor Ort geknüpft werden sollen, um in grenzübergreifender Kooperation Schwerpunktthemen zu bearbeiten und möglichst konkrete Maßnahmenvorschläge zu entwickeln.

## **8. Wissenschaft und Forschung**

### **8.1 Zusammenarbeit mit Hochschulen**

Im Berichtsjahr bestanden zahlreiche Kontakte zu Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen in und außerhalb der Region. Die Geschäftsstelle konnte sich dabei in vielfältiger Weise in Forschungsvorhaben, Studienarbeiten und Projekte einbringen und die jeweiligen Belange der Region Trier thematisieren. – Im Einzelnen u. a. (chronologisch):

- *Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Trier, Lehrgebiet Soziologie (Prof. Dr. Hamm):* Zum Umgang mit Wohngebäudeleerständen im ländlichen Raum. Initiativergreifung und Strategien zur Bekämpfung am Beispiel der Region Trier.

- *Fachbereich Geographie der Universität Trier, Lehrgebiet Physische Geographie (jun. Prof. Dr. Casper):* BMBF-Forschungsprojekt-Antrag: Nachhaltige Energieversorgung ländlicher Regionen am Beispiel des Hunsrück.
- *Fachbereich Geographie der Universität Trier, Lehrgebiet Raumentwicklung und Landesplanung (Prof.'in Dr. Sailer):* Regionalplanung: Ein Vergleich im föderalen System der Bundesrepublik.
- *Fachbereich Geographie der Universität Trier, Lehrgebiet Raumentwicklung und Landesplanung (Prof.'in Dr. Sailer):* Regional- und Stadtplanung: Stadtumbau West am Beispiel von Bitburg.
- *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem Bundesinstitut für Bau-Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), begleitet von der Universität Gießen (Prof. Dr. Diller):* Vorbeugender Hochwasserschutz in der Regionalplanung.
- *Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Kiel (GF Herden):* Auswirkungen von Ausbauzielen zu erneuerbaren Energien auf Naturschutz und Landschaft in der Raumplanung.
- *Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel, Lehrgebiet Politik und Recht räumlicher Entwicklung im europäischen Kontext (Ass jur. Landsch):* Verschränkung von formellen und informellen Instrumenten in der Regional- und Bauleitplanung.
- *Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung Dresden (wiss. MA'in Otto):* Konstituierung von Kulturlandschaft durch Diskurse und Diskurskoalitionen.
- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), Hannover (Prof. Dr. Blotevogel):* Zielgruppenbefragung Dienstleistungen: Qualitätssicherung in der ARL.
- *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (wiss. MA Einig):* Raumordnungsplan-Monitor: Bundesweite Erhebung zur Windkraftnutzung in den Regionalplanungs-Regionen.
- *Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, Braunschweig (Prof. Dr. Weingarten):* Regionaler Standortwettbewerb: Fallstudie Eifelkreis Bitburg-Prüm.
- *Bundesinstitut für Bau-Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn (wiss. MA'in Jonas):* Beitrag zum Bundesraumordnungsbericht 2010: Regionales Energiekonzept Region Trier.
- *Landeszentrale für Umweltaufklärung beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rhl.-Pfalz (Dr. Plugge):* Beitrag zum Umweltjournal Rhl.-Pfalz Nr. 55: Regionales Energiekonzept Region Trier.
- *Bundesinstitut für Bau-Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) mit dem Büro Infrastruktur + Umwelt, Professor Böhm und Partner, Darmstadt (wiss. MA'in Frommer):* Beitrag zur EUREGIA Leipzig 2010: Wie bereiten sich Regionen auf den Klimawandel vor?
- *Fachhochschule Bingen, Master-Studiengang Energie-, Gebäude- und Umweltmanagement (wiss. MA'in Henke):* Bürgermobilisierung bei der Umsetzung von kommunalen und regionalen Klimaschutz- und Energiekonzepten.
- *Fachbereich Geographie der Universität Trier, Lehrgebiet Raumentwicklung und Landesplanung (Prof. Dr. Monheim):* Untersuchung zu städtischen Fußgängerleitsystemen.
- *Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Kassel mit MUT Energiesysteme, Kassel (Prof. Dr. Kosfeld):* Strategische Einbindung regenerativer Energien in regionale Energiekonzepte – Wertschöpfung auf regionaler Ebene.

Auch im Zshg. mit der Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes (vgl. Kap. 4.1) bestanden weitere intensive Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen an den Universitäten Dortmund und Trier sowie zur Fachhochschule Trier, hier insbesondere zum Umweltcampus Birkenfeld.

Zum Wintersemester 2010/2011 erhielt der Ltd. Planer erneut einen Lehrauftrag für die Vorlesung "Einführung in das rechtliche Instrumentarium der räumlichen Planung" im Bachelor-Studiengang 'Angewandte Geographie / Raumentwicklung und Landesplanung' an der Universität Trier.

## 8.2 Mitwirkung in der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Im Berichtsjahr wurde an den nachstehenden Aktivitäten der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), Hannover, mitgewirkt. Die ARL erbringt als außeruniversitäre und unabhängige raumwissenschaftliche Einrichtung mit einem disziplinübergreifendes Netzwerk von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis mit derzeit 180 (ordentlichen) Mitgliedern Servicefunktionen für Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf dem Gebiet von raumwissenschaftlicher Forschung, Raumentwicklung, Raumpolitik und Raumplanung.

a. Die **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) "Hessen/Rhl.-Pfalz/Saarland"** der ARL, in der die Planungsgemeinschaft Region Trier über den Ltd. Planer vertreten ist, kam im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Neben aktuellen landesentwicklungspolitisch und raumwirtschaftlich bedeutsamen Fragen standen die Veranstaltungen unter folgenden Themenschwerpunkten:

- Wohnungsleerstände im ländlichen Raum – Erfassung, Prognose, Instrumente (117. LAG-Sitzung),
- Koordinierte Regionalentwicklung (118. LAG-Sitzung).

Daneben wurde am 22.03.2010 in Frankfurt ein "Planerforum: Klimawandel und Regionalentwicklung" abgehalten. – Die Geschäftsstelle hat all diese Aktivitäten der LAG aus dem Blickwinkel der Region Trier begleitet und teilweise durch eigene Beiträge aktiv mitgestaltet.

b. Der Ltd. Planer wurde zur Teilnahme und Mitgestaltung des **"Parlamentarischen Arbeitsgespräches" der ARL in Berlin** am 16.06.2010 eingeladen, das unter dem Themenschwerpunkt "Neue Energien – Chancen und Konflikte für Städte und Regionen" stand. In diesem Rahmen konnte unmittelbar im Gespräch mit Bundestagsabgeordneten und Ausschussmitgliedern ein Erfahrungsbericht aus der Region Trier im Hinblick auf die erneuerbaren Energien gegeben und aus hiesiger Sicht auf notwendige Änderungen in der Gestaltung bundesrechtlicher Rahmenbedingungen hingewiesen werden.

c. Die **Arbeitsgruppe (AG) "Koordinierte Regionalentwicklung"** der LAG "Hessen/Rhl.-Pfalz/Saarland" mit dem Ltd. Planer als Mitglied kam im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen und hat ihre Arbeitsthematik weiter vertieft. Im Kern soll es um eine Darstellung gehen, welche Akteure in welchem Rahmen Regionalentwicklung betreiben, welche Rolle der Regionalplanung dabei zukommt und wie eine koordinierte regionale Abstimmung all dieser Aktivitäten erreicht werden kann. Dies ist auch ein für die Region Trier relevantes Thema, denn mit Ausnahme des Stadtgebietes Trier sind flächendeckend mehrere LEADER-Aktionsräume ausgebildet, zahlreiche integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) erarbeitet und zu deren Umsetzung teilträumlich Regionalmanagement-Strukturen angelegt (ILE/RM). – Die AG hat ein Prozessmodell entwickelt, das die strategische Planung mit der Funktion des Planungsmanagements zur Herstellung von Handlungskontexten zwischen förmlicher Regionalplanung und strategischen (Entwicklungs-) Konzepten einschließlich der nachgelagerten Umsetzungspfade und deren Integration in einen diese Einzelelemente koordinierenden Planungsansatz in den Mittelpunkt stellt. Art und Umfang der Managementleistung hängen dabei entscheidend von eben jenen Handlungskontexten ab, die einer ständigen situativen Neubewertung zugänglich sind und so eine flexible inhaltliche

Ausrichtung der strategischen Planung mit jeweils angepassten Handlungsentwürfen ermöglichen. Dabei können Prozessimpulse grundsätzlich von allen Einzelementen ausgehen. Auch die Regionalplanung kann dabei Koordinierungs- resp. Managementleistungen übernehmen. – Das Prozessmodell soll im Weiteren auf konkrete Fallbeispiele angewendet werden, um daraus allgemein übertragbare Elemente für eine zukunftsfähige Regionalplanung und Entwicklung ableiten zu können. Ein erster Entwurf des Abschlussberichtes soll Mitte 2011 vorgelegt werden.

- d. Der 2006 von der ARL unter Mitwirkung des Ltd. Planers ins Leben gerufene **Arbeitskreis (AK) "Risikomanagement als Handlungsfeld in der Raumplanung"** hat im Berichtsjahr seinen Abschlussbericht fertiggestellt, dessen Veröffentlichung Anfang 2011 durch die ARL erfolgen soll. Der Bericht zeigt die Notwendigkeit des Managements von Risiken im Umgang mit raumplanerischen Fragestellungen in Raumordnung und Bauleitplanung auf. Es wird begründet, dass ein Risikomanagement grundsätzlich in die Leitvorstellung der Raumplanung nach konfliktminimierter, gesamtgesellschaftlich optimierter Anordnung von Nutzungen im Raum einzuordnen ist. Gegenwärtig mangelt es allerdings noch an einem umfassenden Auftrag an die Raumplanung zum Risikomanagement. Gegenstand eines solchen Risikomanagements können nur raumplanungsrelevante Risiken sein, die identifiziert werden. Es wird die Vorstellung eines querschnittsorientierten Managements dieser Risiken entwickelt, wobei im Rahmen der materiellen Rechtsnormen ein über Risikokommunikation diskursbestimmtes Ergebnis anzustreben ist. Als Hilfestellung hierfür in der Planungspraxis werden ein Prüfschema entwickelt und Operationalisierungshinweise zur Integration des Risikomanagements in die strategische Umweltprüfung von Programmen und Plänen der Raumplanung gegeben. Für ein effizientes Risikomanagement wird Raumstrukturkonzepten eine zentrale Rolle zugewiesen, die in häufig gebräuchlichen Ansätzen vorgestellt und unter der Risikofragestellung bewertet werden. Beispiele zur Anwendung des Prüfschemas, eine Normenanalyse und Fallstudien zum gegenwärtigen Umgang mit raumplanungsrelevanten Risiken runden die Darstellung ab. Zur Weiterentwicklung der Ansätze eines Risikomanagements in der Raumplanung werden dann Empfehlungen zur sachgerechten Ausgestaltung der planungsrechtlichen Grundlagen der Raumordnung, insbesondere der Regionalplanung, sowie zur Bauleitplanung formuliert. Abschließend wird ein Ausblick auf weiteren Forschungsbedarf gegeben. Bestandteil der Ausarbeitung ist ein offenes, anwenderorientiertes Datenbanktool für die Planungspraxis mit Assistenzfunktion für wesentliche Prüfschritte aus dem vorgenannten Prüfschema, das auf der website der ARL vorgehalten wird.

Für die Region Trier sind die Ergebnisse des AK insbesondere im Hinblick auf den regionalplanerischen Umgang mit Hochwasserrisiken und den Folgen des Klimawandels von Interesse. Als Fallstudien für den Abschlussbericht wurden von hier der regionalplanerische Umgang mit dem Hochwasserschutz im Bereich der "Kenner Flur" sowie das "Regionale Energiekonzept" eingebracht.

- e. Die **Mitgliederversammlung der ARL** hat den Ltd. Planer in ihrer Sitzung am 04.06.2010 zum (ordentlichen) Mitglied der Akademie gewählt. Daneben wurde der Ltd. Planer am 02.10.2010 in den **"Informations- und Initiativkreis Regionalplanung"** berufen.

## 9. Ausblick auf das kommende Jahr

Das kommende Jahr 2011 wird unter dem Arbeitsschwerpunkt

- *Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier – ROPneu*

stehen. Anzustreben ist die Fertigstellung des Gesamtentwurfs unter Anpassung an das neue Landesentwicklungsprogramm Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV), die Beratung und Beschlussfassung in den Gremien

der Planungsgemeinschaft in Vorbereitung des förmlichen Anhörungsverfahrens nach Landesplanungsrecht sowie möglichst die Einleitung des Anhörungsverfahrens.

Weitere Arbeitsfelder werden nur soweit ausgestaltet werden können, wie Arbeitskapazitäten verbleiben. Dabei wird die Geschäftsstelle bemüht sein, insbesondere die im Tagesgeschäft bewährte Zusammenarbeit mit Kommunen und Fachplanungsträgern einschließlich Beratungstätigkeit im Hinblick auf deren Planungen und Maßnahmen fortzusetzen.

---